Bezirksgericht Uster

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr. EE240020-I/U02/mz

Mitwirkend: Ersatzrichterin lic. iur. Cartelli
Gerichtsschreiberin MLaw Gutzwiller

Urteil und Verfügung vom 9. Januar 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B._____,
Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law Y._____,

betreffend **Eheschutz**

Rechtsbegehren der Gesuchstellerin:
(act. 285 S. 1 ff.)

"1. Es seien die gemeinsamen Kinder der Parteien, C._____, geb. tt.mm.2018, und D._____, geb. tt.mm..2018, ab Juli 2026 unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen.

2. Es sei die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären in der 1. Phase (Januar bis März 2026) die beiden Kinder wöchentlich jeden Freitagnachmittag, ab Schulschluss bis 19:00 Uhr (inkl. Nachtessen) sowie jeden Sonntag von (10:00 Uhr bis 19:00 Uhr inkl. Nachtessen) zu betreuen.

 Die Gesuchstellerin sei berechtigt zu erklären die beiden Kinder in der 2. Phase (April bis Juni 2026) jedes zweite Wochenende von Freitagmittag, 12:00 Uhr bis Montagmorgen Schulbeginn (inkl. Übernachtungen) zu betreuen.

 Ab Juli 2026 sei die Gesuchstellerin berechtigt zu erklären, die beiden Kinder in geraden Wochen von Donnerstagabend, 18:00 Uhr bis Montagmorgen, Schulbeginn und in ungeraden Wochen von Donnerstagabend, 18:00 Uhr bis Samstagmorgen 10:00 Uhr zu betreuen (inkl. Übernachtungen).

 Die Gesuchstellerin sei berechtigt zu erklären, mit den Kindern 5 Wochen Ferien pro Jahr zu verbringen.

 Es seien die Eltern zu verpflichten, sich über die Aufteilung der Ferien mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich abzusprechen. Können sie sich über die Aufteilung der Ferien nicht einigen, sei der Gesuchstellerin das Entscheidungsrecht in geraden und dem Gesuchsgegner in ungeraden Jahren zuzusprechen.

 Es sei eine gerichtsübliche Feiertagsregelung festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die beiden Kinder den 25. Dezember jeweils bei der Gesuchstellerin verbringen.

3. Anstelle von begleiteten Betreuungszeiten sollen die Übergaben derselben begleitet stattfinden.

4. Es sei festzustellen, dass gegenseitig weder Kinderunterhaltsbeiträge noch persönliche Unterhaltsbeiträge geschuldet sind.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten des Gesuchsgegners."

Prozessuale Anträge der Gesuchstellerin:
(act. 257 S. 2)

"1. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 5'000.00 zzgl. MwSt. zu bezahlen.

2. Eventualiter sei der Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners."

Rechtsbegehren des Gesuchsgegners:
(act. 286 S. 2 f. und Prot. S. 80)

1. Es sei den Parteien das Getrenntleben zu bewilligen und es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sie seit dem 16. Februar 2024 getrennt leben.

2. Es sei die elterliche Sorge über die gemeinsamen Kinder bei beiden Parteien zu belassen.

3. Es seien die gemeinsamen Kinder für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut des Gesuchsgegners zu stellen.

4. Es sei das Kontaktrecht der Gesuchstellerin zu regeln, indem vier Phasen gebildet werden: einzelbegleitete Besuche von zweimal 2 Stunden pro Woche in der ersten Phase; Besuche von zweimal 3 Stunden pro Woche inkl. Familienbegleitung in der zweiten Phase; Übernachtungen an Wochenenden mit gerader Wochenzahl und unbegleitete Besuche von zweimal 3 Stunden pro Woche inkl. Familienbegleitung in Wochen mit ungerader Wochenzahl in der dritten Phase; zwei Übernachtungen jedes zweite Wochenende mit gerader Wochenzahl und eine Übernachtung an einem Schultag in Wochen mit ungerader Wochenzahl in der vierten Phase.

 Der Zeitpunkt der Progression zwischen den Phasen sei durch die Beistandschaft der Kinder zu prüfen und genehmigen, nachdem diese mit den Therapeuten der Gesuchstellerin, der Fachperson der begleiteten Besuche sowie mit der Therapeutin der Kinder Rücksprache gehalten hat.

5. Für die Kinder sei die mit Entscheid vom 26. April 2024 errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB weiterzuführen. Es seien die Aufträge an die Beiständin wie folgt zu regeln:

 – Unterstützung der Eltern in der Erziehung und Betreuung im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindswohls;

 – regelmässiger Kontakt mit den Eltern und den Kindern;

 – Kontaktaufnahme mit der Schule und Lehrpersonen, behandelnden Kinderärzten sowie weiteren involvierten Fachpersonen betreffend die Entwicklung der Kinder;

– der durch eine Fachperson einzelbegleitete Kontakt zu den Kinder zur Gesuchstellerin zu organisieren bzw. weiterzuführen und die Finanzierung der Begleitung sicherzustellen;

– Organisation und Begleitung der installierten sozialpädagogischen Familienbegleitung für die Gesuchstellerin;

– Festlegung der Modalitäten des Kontaktrechts (Übergabeort, -zeit, etc.) und Prüfung und Genehmigung der Phasenprogression.

6. Es sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, zur Deckung des Kindesunterhalts je einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar jeweils monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Zur Erfüllung sei die Arbeitgeberin der Gesuchstellerin anzuweisen, die festgelegten monatlichen Unterhaltsbeiträge vom Lohn der Gesuchstellerin abzuziehen und an den Gesuchsgegner zu leisten:

 – Fr. 1'142.– pro Kind rückwirkend auf den 16. April 2024 bis zum 30. September 2024

 – Fr. 800.– pro Kind rückwirkend ab 1. Oktober 2024 bis 31. März 2025

 – Fr. 975.– (davon Fr. 140.– Betreuungsunterhalt) pro Kind ab 1. April 2025 bis 30. April 2026

 – Fr. 1'600.– pro Kind ab 1. April 2026

 Darüber hinaus seien die Fehlbeträge festzuhalten.

7. Es sei festzustellen, dass von den seit 16. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 geschuldeten Kinderzulagen Fr. 330.– ausstehend sind.

8. Es sei die Gesuchstellerin zu verpflichten rückwirkend ab 16. April 2024 dem Gesuchsgegner je nach Leistungsfähigkeit einen Ehegattenbeitrag zu bezahlen, mindestens Fr. 383.– für den Zeitraum vom 16. April 2024 bis zum 30. September 2024.

9. Es sei die eheliche Wohnung am E._____ [Strasse] 1, F._____, mit Hausrat und Inventar während der Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner und den Kindern zur alleinigen Benutzung zuzuweisen.

10. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu lasten der Gesuchstellerin.

11. Die anderslautenden Anträge der Gesuchstellerin seien abzuweisen.

Prozessuale Anträge des Gesuchsgegners:
(act. 95 S. 8)

Im Sinne eines Verfahrensantrags sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner einen angemessenen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.– zu bezahlen. Eventualiter sei dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der Sprechende als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Mit Eingabe vom 28. Februar 2024 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren mit den eingangs genannten Rechtsbegehren hierorts rechtshängig (act. 1, act. 2). Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 14. März 2024 zur mündlichen Verhandlung auf den 31. Mai 2024 vorgeladen (act. 3). Dieser Termin wurde in Gutheissung des entsprechenden Begehrens des Gesuchsgegners auf den 5. Juli 2024 verschoben (act. 17, act. 26).

1.2. Mit Verfügung vom 14. März 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und beiden Parteien Frist zur Einreichung von Unterlagen angesetzt (act. 6). Der Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (act. 12A).

1.3. Im April 2024 gingen diverse Gefährdungsmeldungen über die KESB Dübendorf ein, welche dem Gericht weitergeleitet wurden (act. 12, act. 15, act. 16/7-10, act. 18, act. 19/12-16, act. 24, act. 25/18-30, act. 29, act. 30/32-37) und es fanden diverse telefonische Kontakte zwischen dem Gericht und der KESB, zwischen Gericht und den Rechtsvertretern und dem Gericht und Ärzten statt (act. 20 bis act. 23, act. 34, act. 35, act. 39, act. 41, act. 43 bis act. 46).

1.4. Mit Eingabe vom 16. April 2024 ersuchte der Gesuchsgegner um Anordnung von einstweiligen superprovisorischen Massnahmen (act. 31, act. 32/1-43). Mit Eingabe vom 17. April 2024 ersuchte die Gesuchstellerin ebenfalls um Anordnung von einstweiligen superprovisorischen Massnahmen (act. 33).

1.5. Die Anträge um superprovisorische Massnahmen wurden mit Verfügung vom 19. April 2024 abgewiesen. Es wurde angeordnet, dass die Kinder bis zum Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen durch den Gesuchsgegner in der ehelichen Wohnung betreut würden (act. 36).

1.6. Des Weiteren wurde mit Verfügung vom 25. April 2024 ein bis zum 5. Juli 2024 befristetes Rayonverbot zu Lasten der Gesuchstellerin angeordnet (act. 49).

1.7. Mit Verfügung vom 26. April 2024 wurde sodann, nach Einholung von Stellungnahme der Parteien (act. 56, act. 57), eine Beistandschaft im Sinne einer vorsorglichen Massnahme angeordnet (act. 58).

1.8. Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien (act. 62, act. 63/1, act. 65, act. 66/1-6, act. 67) und Durchführung der Eheschutzverhandlung am 5. Juli 2025 (Prot. S. 14 ff.) wurde mit Verfügung vom 18. Juli 2024 (act. 99) über die vorsorglichen Massnahmen entschieden. Mit Verfügung vom 13. August 2024 wurde sodann ein Rayonverbot verfügt (act. 126).

1.9. Die Eheschutzverhandlung wurde am 12. September 2024 fortgesetzt (Prot. S. 46). Mit Verfügung desselben Tages wurde das Rayonverbot aufgehoben (act. 154). Danach erfolgten Vergleichsbemühungen (act. 153, act. 158, act. 159, act. 166, act. 169, act. 174) und es wurde auf den 31. Januar 2025 zu einer Vergleichsverhandlung vorgeladen (act. 175). Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2025 (Prot. S. 67) konnte lediglich eine Teilvereinbarung zur Anpassung der vorsorglichen Massnahmen erzielt werden. Nachgängige Vergleichsbemühungen scheiterten (act. 219).

1.10. Mit Verfügung vom 21. Mai 2025 wurde die Einholung eines schriftlichen Berichts der Beiständin angeordnet. Sodann wurde eine schriftliche Auskunft des behandelnden Psychiaters zum aktuellen gesundheitlichen Zustand der Gesuchstellerin in Aussicht gestellt, wobei den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehörs Möglichkeit gegeben wurde, zu den vorgesehenen Fragen Stellung zu nehmen (act. 221).

1.11. Der Bericht der Beiständin ging mit Schreiben vom 14. Juli 2025 ein (act. 240). Nachdem die Parteien zu den vorgesehenen Fragen an den behandelnden Psychiater Stellung genommen hatten (act. 227, act. 234), ihnen erneut Frist zur gegenseitigen Stellungnahme angesetzt wurde (act. 236), sie zur Eingabe der Gegenseite Stellung genommen hatten (act. 238, act. 239, act. 244), wurden mit Verfügung vom 29. September 2025 die Fragen an den behandelnden Psychiater festgelegt (act. 260). Sodann wurde der behandelnde Psychiater um schriftliche Auskunft ersucht (act. 262), welche er mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 (act. 267) erteilte.

1.12. Zwischenzeitlich ging sowohl von der Gesuchstellerin Meldung ein, der Gesuchsgegner halte die angeordneten Besuchstermine nicht ein und teile nicht mit, wo und wann er und die Kinder ferienabwesend seien (act. 244, act. 251, act. 256). Der Gesuchsgegner bestritt eine absichtliche Nichteinhaltung (act. 249, act. 250/1). Mit Verfügung vom 29. September 2025 wurde der Gesuchsgegner im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen, die von der Beiständin festgelegten Termin einzuhalten und allfällige Ereignisse, die eine Termineinhaltung verunmöglichen, rechtzeitig mitzuteilen. Sodann wurde er angewiesen die Ferienpläne abzusprechen (act. 260).

1.13. Mit Eingabe vom 15. September 2025 beantragte der Gesuchsgegner, es sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für die Kinder einen einstweiligen Unterhaltsbeitrag und die Kinderzulagen zu bezahlen (act. 259). Dieser Antrag wurde mit Verfügung vom 29. September 2025 abgewiesen (act. 261). Mit Schreiben vom 14. November 2025 informierte die Beiständin das hiesige Gericht über die Nicht-Einhaltung dieser Weisung (act. 276).

1.14. Die Parteien wurden sodann zur Fortsetzung Eheschutverhandlung auf den 5. Dezember 2025 vorgeladen, wobei ein Verschiebungsgesuch des Gesuchsgegners abgewiesen wurde (act. 281, act. 282). Nach Durchführung der Eheschutzverhandlung inklusive Parteibefragungen und abschliessenden Stellungnahmen (Prot. S. 79 ff.) erweist sich das Verfahren als spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist im Folgenden soweit einzugehen, als sie für die Beurteilung der Rechtsbegehren relevant sind.

2. Getrenntleben und eheliche Wohnung

2.1. Beide Parteien haben übereinstimmend beantragt, es sei festzustellen, dass sie seit dem 24. Februar 2024 getrennt leben. Der Anspruch auf Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes untersteht der freien Verfügung der Parteien. Das Gericht hat diesen übereinstimmenden Willen der Parteien zu respektieren und sich in diesen übereinstimmenden Antrag nicht einzumischen (vgl. Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, N 21 zu Art. 176 ZGB). Es ist daher festzuhalten, dass die Parteien seit dem 24. Februar 2024 getrennt leben.

2.2. Gemäss übereinstimmendem Antrag (act. 153) ist sodann die ehemals gemeinsame eheliche Wohnung dem Gesuchsgegner zur Benützung zu überlassen. Ebenfalls übereinstimmend äussern sich die Parteien bezüglich Mobiliar und Hausrat, welches mit Ausnahme der von den Parteien bezeichneten Gegenständen, welche die Gesuchstellerin zur Benützung übernimmt, im Übrigen beim Gesuchsgegner zur Benützung verbleiben.

3. Elterliche Sorge

3.1. Die elterliche Sorge verbleibt trotz Trennung grundsätzlich bei beiden Elternteilen. Es besteht keine Veranlassung diese einem Elternteil alleine zu übertragen. Keine der Parteien stellen sodann einen diesbezüglichen Antrag (act. 285, act. 286).

3.2. Die Parteien haben daher über wesentliche Angelegenheiten das Kind betreffend gemeinsam zu entscheiden. Auch die Bestimmung über den Aufenthaltsort des Kindes ist Teil der elterlichen Sorge (Art. 301a ZGB). Solange das Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien steht, bedarf ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes daher der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

4. Obhut

4.1. Einleitung

4.1.1. Die Gesuchstellerin beantragt, die Kinder seien unter die gemeinsame Obhut der Kinder zu stellen (act. 285), nachdem sie bis zunächst die alleinige Obhut beantragt hatte (act. 92, act. 147). Der Gesuchsgegner beantragt die alleinige Obhut der Kinder (act. 286).

4.1.2. Ist - wie im vorliegenden Fall - strittig, welchem Elternteil die Kinder in Obhut zu geben sind, gelten die gleichen Kriterien, welche von Lehre und Rechtsprechung für den Scheidungsfall entwickelt wurden (Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, N 89 zu Art. 176 ZGB). Massgebliches Kriterium bei der Obhutszuteilung ist das Kindeswohl und alle dafür wichtigen Umstände. Das Gericht hat nach Würdigung aller konkreten Umstände nach der für das Kind bestmöglichen Lösung zu suchen (Hinderling/Steck, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. Auflage, Zürich 1995, S. 406).

4.1.3. Das Bundesgericht geht von einer gewissen Hierarchie bezüglich Zuteilungskriterien aus: Dabei stehen die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern, ihre erzieherischen Fähigkeiten und ihre Bereitschaft, die Kinder in eigener Obhut zu haben und sie weitgehend persönlich zu betreuen und zu pflegen, im Vordergrund. Auch dem Bedürfnis der Kinder nach der für sie harmonischen Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht notwendigen Stabilität der Verhältnisse ist Rechnung zu tragen (BGE 114 II 200 E. 3 S. 201 f.; 112 II 381 E. 3 S. 382 f.). Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung auch hinter das letztgenannte Kriterium zurücktreten (BGer 5C.212/2005 vom 25. Januar 2006 E. 4.2 und 4.4.1, in: FamPra.ch 2006 S. 753). Demnach besitzt derjenige Elternteil den Vorrang, der nach den gesamten Umständen die bessere Gewähr dafür bietet, dass sich das Kind in geistig-psychischer, körperlicher und sozialer Hinsicht altersgerecht optimal entfalten kann (BGE 115 II 209 mit weiteren Hinweisen). Von Bedeutung ist auch die Fähigkeit zur Kooperation mit dem anderen Elternteil in erzieherischen Belangen sowie die Beziehung des Kindes zu den Eltern und damit - namentlich in zerstrittenen Verhältnissen - die Gewährleis-

tung der Normalisierung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Kind und den Eltern (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 11 ff. zu Art. 133 ZGB; BGE 117 II 355).

4.2. Sachverhalt

4.2.1. Es sind nachfolgend die für die Obhutszuteilung wesentlichen Umstände nachfolgend zusammenzufassen:

4.2.2. Die Gesuchstellerin verliess zwischen Mitte und Ende Februar 2024 die gemeinsame Familienwohnung zusammen mit den Kindern. Es folgten gemäss Angaben der Gesuchstellerin mehrere kurze Aufenthalte bei den Eltern der Gesuchstellerin sowie bei der Schwester, zeitweise Mitte bis Ende März in einer möblierten Wohnung in Zürich, ab Ende März in einem Hotelzimmer in Zürich (act. 66/2). Die Kinder waren nach dem Auszug über mehrere Wochen seit circa Mitte bis Ende Februar 2024 bis Mitte April 2024 in der faktischen Obhut der Gesuchstellerin, jedoch ohne stabile Wohnsituation.

4.2.3. Während dieses Zeitraumes gingen mehrere Gefährdungsmeldungen ein. Es gab Gefährdungsmeldungen der Familie der Gesuchstellerin. Am 10. April 2024 wurde die KESB Dübendorf vom kjz Dübendorf kontaktiert. Das kjz Dübendorf sei von der Schwester der Gesuchstellerin kontaktiert und über deren Besorgnis über die Gesuchstellerin informiert worden (act. 25/18). Auch wurde die Stadtpolizei von der Schwester der Gesuchstellerin kontaktiert. Die Stadtpolizisten hätten sodann die Gesuchstellerin und die Kinder vor Ort am 10. April 2024 aufgesucht. Die Gesuchstellerin sei dabei als auffällig erlebt worden. Der Polizist gab an, er habe sich die Frage gestellt, ob die Gesuchstellerin manisch-depressiv sei. Er habe auch mit den Kindern sprechen können und habe den Eindruck erhalten, dass es den Kindern grundsätzlich gut gehe. Nach seiner Beurteilung sei das Kindswohl nicht gefährdet gewesen (act. 25/19). Am 11. April 2024 fand ein Telefonat der KESB Dübendorf mit der Schwester der Gesuchstellerin statt. Dabei äusserte die Schwester wiederum Besorgnis über die Situation. Die Gesuchstellerin sei stark belastet und erschöpft. Aus Angst befinde sie sich im Hotel. Die Gesuchstellerin fürchte sich davor, dass der Vater die Kinder mitnehme. Die Gesuch-

stellerin nehme keine Unterstützung seitens der Familie an. Auf die Frage, ob die Gesuchstellerin das Kindswohl gewährleisten könne, antwortete die Schwester mit "Jein" (act. 25/22). Auch der Schwager der Gesuchstellerin äusserte sich am 11. April 2024 telefonisch gegenüber der KESB Dübendorf. Aus seiner Sicht benötige die Gesuchstellerin psychologische Hilfe, eine psychische Krankheit sei nicht belegt, aber es seien sich alle darüber einig, dass eine psychische Erkrankung vorliege. Die Gesuchstellerin wohne schon seit zwei Wochen im Hotelzimmer. Das Zimmer sei verbarrikadiert, abgedunkelt und die Kinder würden vor dem Fernseher sitzen. Die Kinder seien an einem Familientreffen ganz apathisch gewesen und hätten nicht gespielt. Sie hätten schon sehr viel Ungutes mitbekommen und würden sehen, was zwischen ihren Eltern ablaufe (act. 25/26). Sodann erfolgte ein telefonischer Austausch zwischen der Gesuchstellerin und der KESB Dübendorf am 11. April 2024. Sie erklärte, den Kindern gehe es gut. Sie wolle keine Hilfe von der Familie. Ihr Plan sei es, im Hotel zu bleiben (act. 25/28). Das Gericht wurde daraufhin von der KESB Dübendorf informiert und kam zum Schluss, dass eine sofortige Intervention aufgrund der Angaben der Stadtpolizei zum Zustand der Kinder (act. 25/19) nicht verhältnismässig erschien. Jedoch blieben Fragen bezüglich des gesundheitlichen Zustandes der Gesuchstellerin und der Auswirkungen auf die Kinder offen (act. 21).

4.2.4. Belegt ist sodann, dass die Kinder ab dem 26. März 2024 in der Zeit, in welcher die Kinder mit der Gesuchstellerin im Hotel verbrachten, unentschuldigt die Schule nicht mehr besuchten (act. 16/7, act. 19/12). Der Rektor der Schule äusserte sich in seiner Gefährdungsmeldung vom 6. April 2024 dahingehend, dass die Situation besorgniserregend sei (act. 19/12).

4.2.5. Am 17. April 2024 suchte die Kantonspolizei Zürich nach einer Meldung der Familie der Gesuchstellerin mit Einverständnis der KESB Dübendorf die Gesuchstellerin im Hotel auf. Die Kantonspolizei bot aufgrund der Auffälligkeiten der Gesuchstellerin den notfallpsychiatrischen Dienst zwecks Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung auf. Der diensthabende Arzt ordnete eine fürsorgerische Unterbringung an (act. 71/54). Unterdessen wurde das hiesige Gericht von der KESB Dübendorf kontaktiert und das hiesige Gericht ordnete mündlich an, dass

der Gesuchsgegner die Kinder abhole und diese bei ihm unterzubringen seien (act. 34). Diese Anordnung wurde sodann mit Verfügung vom 19. April 2024 bestätigt (act. 36). Seither wohnen die Kinder mit dem Gesuchsgegner in der Familienwohnung und werden durch ihn betreut.

4.2.6. Am 25. April 2024 erhielt das Gericht sodann eine Gefährdungsmeldung des Kinderspitals Zürich. Das Kinderspital betrachte das Kindswohl der Kinder aufgrund des ausgeprägten Scheidungskonfliktes und der psychiatrischen Erkrankung der Kindsmutter mit berichteter physischer Gewalt und Vernachlässigung (ungenügende Nahrungszufuhr) als gefährdet (act. 53). Gemäss telefonischer Auskunft mit der zuständigen Oberärztin seien die Aussagen der Kinder durchaus glaubhaft gewesen (act. 43).

4.2.7. Seit der Rückkehr der Kinder in die Familienwohnung zeigten diese ein herausforderndes Verhalten. Der Gesuchsgegner berichtete von einer hohen Belastung und Überforderung (act. 81). Zur Unterstützung des Gesuchsgegners wurde mit Verfügung vom 18. Juli 2024 eine sozialpädagogische Familienbegleitung errichtet (act. 99).

4.2.8. Nachdem die Gesuchstellerin im April 2024 aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Unterbringung in die psychiatrische Klinik eingewiesen wurde, kam es zunächst zu einem Kontaktabbruch zwischen der Gesuchstellerin und den Kindern. Mit Verfügung vom 18. Juli 2024 wurden bezüglich C._____ einzelbegleitete Kontakte mit der Gesuchstellerin angeordnet. Bezüglich D._____ wurde von einer konkreten Kontaktregelung vorläufig abgesehen, wobei diese aufzubauen seien (act. 99). Dies ging darauf zurück, dass D._____ sich gemäss Bericht der Beiständin stärker belastet und angespannt zeigte als C._____ und bezüglich Treffen mit der Mutter sehr negativ reagierte (act. 88). Im August 2024 wurde durch die Beiständin versucht, ein erster telefonischer Kontakt zwischen der Gesuchstellerin und den Kindern herzustellen (act. 112, act. 114). Dieser scheiterte jedoch an der Intervention der dannzumal behandelnden Psychiaterin der Kinder, die sich zwar anfänglich positiv über einen Kontakt zeigte (act. 112), sich jedoch danach dahingehend äusserte, dies sei zu früh (act. 113, act. 115). Am 23. August 2024 fand ein 30-minütiges Telefongespräch zwischen der Gesuchstellerin

und den Kindern statt, wobei die Beiständin, der Familienbegleiter sowie die Therapeutin der Kinder ebenfalls mitwirkten (act. 134). Am 2. September 2024 fand sodann ein Videocall statt (act. 145). Zu einem physischen Treffen zwischen der Gesuchstellerin und den Kindern kam es sodann erst am 18. Dezember 2024. Dieses Treffen wurde vom Familienbegleiter begleitet (act. 183). Im Rahmen einer Teilvereinbarung einigten sich die Parteien am 31. Januar 2025 darauf, wöchentliche einzelbegleitete Besuche von 4 Stunden zwischen der Gesuchstellerin und beiden Kindern durchzuführen, wobei die Betreuung, wenn möglich bei der Gesuchstellerin zu Hause, alternativ, in Abwesenheit des Gesuchsgegners, in der ehemaligen gemeinsamen Familienwohnung stattfinden sollte (Prot. S. 68, act. 201, act. 203). Es fanden seither begleitete Besuche statt, wobei es immer wieder zu Unterbrüchen und Terminverschiebungen kam (vgl. nachfolgende Erwägungen Ziffer 5.3.5 und Ziffer 6.3).

4.3. Würdigung

4.3.1. Beide Elternteile geben an, dass sie vor der Trennung für die Hauptbetreuung der Kinder gesorgt hätten (act. 31 Rz. 31, act. 65 Rz. 27). Die Parteien machen diesbezüglich sich widersprechende Ausführungen. Angesichts der Entwicklungen seit der Trennung der Ehegatten rückt das Kriterium der bisherigen Aufgabenverteilung aber ohnehin in den Hintergrund. Entsprechend kann die bisherige Aufgabenverteilung unter den Ehegatten bzw. die Weiterführung der Verhältnisse wie vor der Trennung offen bleiben und wird nicht als massgebendes Kriterium herangezogen.

4.3.2. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft das Gericht im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Die alternierende Obhut stellt allerdings schon per se hohe Anforderungen an Eltern und Kinder. Vorliegend ist bereits der Schritt vom begleiteten zum unbegleiteten Besuchsrecht bisher nicht möglich gewesen (siehe nachfolgenden Ausführungen). Für eine alternierende Obhut sind die Voraussetzungen (Kooperation zwischen den Eltern, Funktionierende Übergaben etc.) bei Weitem nicht erfüllt, weshalb diese aktuell nicht in Frage kommt und nicht weiter zu prüfen ist.

4.3.3. Die Kinder sind beim Gesuchsgegner insgesamt gut aufgehoben. Der Gesuchsgegner konnte seine anfängliche Überforderung erfolgreich, mit der entsprechenden Unterstützung, angehen und bietet den Kindern ein stabiles und liebevolles Zuhause (act. 134, act. 240). Die Kinder werden seit knapp zwei Jahren durch den Gesuchsgegner betreut, der Gesuchsgegner hat sich zur Hauptbezugsperson entwickelt. Die Kinder bekunden sodann immer wieder Mühe, sich auf die Kontakte mit der Gesuchstellerin einzulassen, insbesondere war es noch nicht möglich, diese Kontakte in der Wohnung der Gesuchstellerin durchzuführen (act. 286/1, act. 240). Die Zuteilung der Obhut an die Gesuchstellerin wäre für die Kinder aktuell ein zu grosser Schritt und würde dem Kriterium der Stabilität und Kontinuität der Verhältnisse zuwiderlaufen. Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Umstände ist dem Gesuchsgegner die alleinige Obhut zuzusprechen.

5. Besuchsrecht

5.1. Einleitung und Parteianträge

5.1.1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Das Kind braucht zu seiner geistigen und sittlichen Entfaltung und damit es zum selbständigen Menschen aufwachsen kann, den persönlichen Verkehr zu beiden Elternteilen, sofern ein solcher Kontakt für das Kind keine Gefährdung beinhaltet. Nach den Erfahrungen der Sozialwissenschaften hat der positive persönliche Kontakt zu beiden Eltern, insbesondere auch zum nicht obhutsberechtigten Elternteil, für die psychische Entwicklung des Kindes denn auch entscheidende Bedeutung (vgl. BGE 115 II 320; vgl. Hegnauer, Berner Kommentar, N. 14, 18 zu Art. 273 ZGB, S. 88 f.).

5.1.2. Die Gesuchstellerin beantragt zusammenfassend, sie sei berechtigt zu erklären, die Kinder im Rahmen von unbegleiteten Besuchen zu sehen, wobei sie nach einer ersten, drei Monate dauernden Phase mit wöchentlichen Kontakten in einer zweiten Phase, die wiederum drei Monate dauern soll, ein übliches Wochenendbesuchsrecht erhalten soll und danach zusätzlich ein wöchentliches Besuchsrecht mit Übernachtungen unter der Woche vorzusehen sei. Anstelle einer Beglei-

tung seien begleitete Übergaben vorzusehen (act. 285). Zur Begründung führt sie zusammenfassend aus, es gehe ihr mittlerweile wieder gut. Der behandelnde Psychiater stellte fest, dass er seit Sommer 2024 nach den Klinikaufenthalten der Gesuchstellerin keinerlei Symptome einer psychotischen Störung mehr festgestellt habe. Eine solche sei in der Regel auch nur von vorübergehender Natur und gehe nur selten mit einem Rückfall einher. Er habe lediglich noch ein leicht depressives Zustandsbild erkennen können, welches auch aktuell noch ab und zu auftrete. Der Gesuchsgegner trage mit seinem Verhalten nicht zu einer stabilen Situation bei (act. 285 S. 3 ff.).

5.1.3. Der Gesuchsgegner beantragt zusammenfassend, dass die begleiteten Besuche gegenüber der heutigen Regelung in den ersten zwei Phasen reduziert würden, zunächst auf zwei Stunden und dann auf 3 Stunden. In einer dritten Phase seien sodann Übernachtungen an jeden zweiten Wochenenden und unbegleitete Besuche von zweimal drei Stunden pro Woche, in einer vierten Phase Übernachtungen an jeden zweiten Wochenenden und eine Übernachtung während der Woche vorzusehen. Dies mit einer Familienbegleitung. Der Zeitpunkt der Progression sei durch die Beistandschaft der Kinder zu prüfen und zu genehmigen, nachdem diese mit den Therapeuten der Gesuchstellerin, der Fachperson der begleiteten Besuche sowie mit der Therapeutin der Kinder Rücksprache gehalten habe (act. 286). Zur Begründung führt er aus, dass, damit das heutige Kontaktrecht überschritten werden könne, zwingend eine belastbare und objektive Fachexpertise zum geistigen Zustand der Gesuchstellerin vorliegen müsse. Der Gesuchsgegner beantragt, es sei zwingend eine belastbare und objektive Fachexpertise zum geistigen Zustand der Mutter bzw. zur Erziehungsfähigkeit einzuholen. Diese Forderung finde Stütze in Literatur und Rechtsprechung (act. 282, act. 286 Rz. 9 ff.).

Der Gesuchsgegner stellt sodann den Bericht des behandelnden Psychiaters vom 17. Oktober 2025 in Frage. Dieser sei absolut unbrauchbar. Er stütze sich auf eine falsche Diagnose und schoss in undifferenzierter Weise gegen den Gesuchsgegner und legte damit seine Objektivität offen. Er sei von der Diagnose F23 ausgegangen, hingegen sei im Ein- als auch im Austrittsbericht der Klinik die spezifi-

sche Diagnose F28 gestellt worden (act. 286 Rz. 11). Die Gesuchstellerin vermochte sodann nach drei Aufenthalten in der Klinik nicht zu erklären, was genau sie habe und wie es sich anfühle. Sie wich jeder Frage diesbezüglich aus. Als Ursache für die fürsorgerische Unterbringung nannte sie einen unbegründeten Polizeieinsatz. Es fehle ihr an der nötigen Einsichtsfähigkeit, was auch die Klinik attestiere. Wenn sie dann auch noch von ihrem Psychiater wegen der falschen Sache therapiert werde, sei das herrschende Risiko doppelt hoch. Denn auch heute scheine die Gesuchstellerin die Sache nicht ernster zu nehmen wie damals (act. 286 Rz. 12). Der Gesuchsgegner wendete sodann ein, der behandelnde Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sei nicht objektiv (act. 282, act. 285).

5.2. Zum Antrag auf Begutachtung der Gesuchstellerin

5.2.1. Zur gesundheitlichen Situation der Gesuchstellerin lässt sich Folgendes sagen:

5.2.1.1. Gemäss der Gefährdungsmeldung vom 16. Mai 2024 der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie sei die Gesuchstellerin auf Zuweisung der Notfallärzte und in Begleitung der Polizei zur ersten Hospitalisation eingetreten. Diagnostisch gingen sie von einer psychotischen Dekompensation im Sinne einer akuten polymorphen psychotischen Störung auf Basis einer schwierigen/belastenden Scheidungssituation aus. Aufgrund der fehlenden Behandlungs- und Krankheitseinsicht sei aktuell keine weiterführende differentialdiagnostische Abklärung und Behandlung möglich. Durch den Klinikaufenthalt und die reizarme Umgebung der psychiatrischen Akutstation sei eine basale Stabilisierung der Psychopathologie erreicht worden, wobei es episodisch zu einer Zuspitzung der Symptomatik mit einer Intensivierung des Bedrohungserlebens, Misstrauens in der Kontaktgestaltung bei ausgeprägten Störungen im formalen Gedankengang komme (act. 71/58).

5.2.1.2. Gemäss Austrittsbericht vom 4. Juli 2024 der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie trat die Gesuchstellerin freiwillig zur dritten Hospitalisation ein. Sie stellten eine Diagnose F28, eine sonstige nichtorganische psychotische Störung. Der psychopathologische Befund wurde mit wach, zeitlich, örtlich, situativ und zur Person orientierte Patientin beschrieben. Es bestünde eine mittelgradige Auf-

merksamkeits- und Konzentrationsstörung, eine leichtgradige Auffassungsstörung. Im formalen Denken sei die Gesuchstellerin vorbeiredend, assoziativ gelockert und eingeengt. Zukunftssorgen, Zwänge und Ängste würden nicht aktiv verbalisiert. Im Affekt sei sie teils parathym imponierend. Wahn, Sinnestäuschungen und Ich-Störungen seien bei gezielten Nachfragen verneint worden. Die Patientin sei im Rahmen der Eintrittsexploration von suizidalen Gedanken und Handlungsintentionen distanziert und zeige sich absprachefähig. Zusammenfassend sei zum Zeitpunkt der Exploration keine akuten Eigen- oder Fremdgefährdungen vorgelegen. Die Patientin habe analog zu den früheren Aufenthalten nur wenige Einblicke in ihre persönliche Wahrnehmung gewährt. Die diagnostische Einschätzung sei dadurch erschwert. Psychopathologisch dominierten formalgedankliche Denkstörungen und ein parathym imponierender Affekt bei mittelgradig ausgeprägter Störung der Aufmerksamkeit und Konzentration. Darüber hinaus seien eine leichtgradige Auffassungsstörung und Phasen mit einer psychotischen Reizverarbeitung zu verzeichnen gewesen. Die Diagnosekriterien nach ICD-10 Kriterien für eine paranoide Schizophrenie seien weiterhin nicht erfüllt. Die beschriebenen Psychopathologie würde nach longitudinaler Betrachtung im Rahmen einer sonstigen nichtorganischen psychotischen Störung interpretiert (act. 94/7).

5.2.1.3. Gemäss dem Eintrittsbericht vom 22. August 2024 der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie wurde die Gesuchstellerin am 14. Juni 2024 erstmals untersucht. Sie stellten eine Diagnose F28, eine sonstige nichtorganische psychotische Störung. Der psychopathologische Befund wurde mit wach, zeitlich, örtlich, situativ und zur Person orientierte Patientin beschrieben. Es bestünden keine Aufmerksamkeits- oder Auffassungsstörungen, keine auffälligen mnestischen Störungen, das formale Denken sei geordnet und kohärent, keine Ängste oder Zwänge. Es gäbe keine Hinweise auf Wahn, Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen. Die Patientin sei affektiv euthym, Antrieb und Psychomotorik seien unauffällig. Es gäbe keine Hinweise auf akute Selbst- und Fremdgefährdung. In den Klinikaufenthalten hätten psychopathologisch formale Denkstörungen und ein parathym imponierender Affekt bei mittelgradig ausgeprägter Störung der Aufmerksamkeit und Konzentration festgestellt werden können. Zudem seien eine leichtgradige Auffassungsstörung und Phasen mit einer psychotischen Reizverarbeitung zu verzeich-

nen gewesen ohne anhaltende Schizophrenie-typische Symptome wie Ich-Störungen oder Halluzinationen. Beim Eintrittsgespräch hätten sich klinisch keine Hinweise auf ein psychotisches Erleben gezeigt und die Symptomatik habe sich unter der Medikation remittiert. Die Empfehlung lautete auf eine weitere psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung mit Fortführung der Psychopharmakotherapie. Die Gesuchstellerin habe sich sehr motiviert gezeigt und sich vorgängig bei ihren langjährigen ambulanten Therapeuten gemeldet (act. 149/2).

5.2.1.4. Am 21. August 2024 berichtete ein Allgemein-Arzt, er habe die Gesuchstellerin am 12. Juli 2024 erstmals getroffen. Damals sei sie von der Klinik zurückgekehrt. Im Gespräch sei sie zu diesem Zeitpunkt eingeschränkt gewesen. In der Folgekontrolle nach zwei Wochen zeigte sich eine deutliche Besserung. Die Gesuchstellerin sei deutlich ruhiger und fokussierter, örtlich gut orientiert gewesen. In der Kontrolle vom 20. August 2024 zeigte sich eine stabile Situation (act. 149/6).

5.2.1.5. Am 5. September 2024 berichtete der behandelnde Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, der notfallmässig einweisende Arzt habe bei der Gesuchstellerin einen psychischen Ausnahmezustand mit paranoidem Erleben festgestellt. Die zuständige Klinik habe sodann eine akute polymorphe psychotische Störung ohne Symptome einer Schizophrenie diagnostiziert. Während der ambulanten Behandlung bei ihm seit Oktober 2014 habe die Gesuchstellerin zu keinem Zeitpunkt eine paranoide Symptomatik gezeigt. Vielmehr habe sie unter einer saisonalen depressiven Störung gelitten. Die Gesuchstellerin gehe seit Anfangs Juli 2024 unter Medikation und trotz schwieriger Lebensumstände wieder regelmässig ihrer beruflichen Tätigkeit nach. Er habe sich gefreut, die Gesuchstellerin nach einer langen Pause wieder zu sehen und erlebe sie in einem psychomotorisch ruhigen, kognitiv geordneten und insgesamt recht stabilen Zustand. Sie bot keinerlei Anhaltspunkte für Selbst- oder Fremdgefährdung. Durch die Psychopharmakotherapie sei die emotionale Schwingungsfähigkeit allerdings deutlich eingeschränkt, ebenso Veränderungen an der Körperhaltung und am Gangbild auffällig (act. 149/1).

5.2.1.6. Am 29. Januar 2025 berichtete der behandelnde Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie über den Behandlungsverlauf der Gesuchstellerin. Die Ge-

suchstellerin habe in den vergangenen Monaten einen stabilen psychosozialen Verlauf ohne Krisensituationen oder irgendwelche Gefährdungspotenziale gezeigt. Die Gesuchstellerin sei äusserst zuverlässig in der Einhaltung der Termine, gebe von sich aus Rückmeldungen und nehme ihre tägliche Medikation, welche mittlerweile stark reduziert worden sei, ein. Die Gesuchstellerin habe auch auf aussergewöhnliche Belastungen adäquat reagiert. Er könne weder Anhaltspunkte für eine Kindswohlgefährdung, noch anderweitig nachvollziehbare Gründe, die gegen unbegleitete Besuche sprechen würden, erkennen (act. 200/1).

5.2.2. Zur ICD-Diagnose

5.2.2.1. Die «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme» (ICD) wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erstellt. In der Schweiz wird für die Kodierung der Diagnosen die «German Modification» (GM) verwendet, die auf der WHO-Version der ICD-10 basiert und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland erstellt wird. Die Dateien zu den systematischen und alphabetischen Verzeichnissen der ICD-10-GM in deutscher Sprache sowie die Überleitung zwischen zwei Versionen werden vom BfArM erstellt und publiziert (Auszug aus den Angaben des Bundesamt für Statistik zu den Instrumenten zur medizinischen Kodierung, abrufbar unter https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/nomenklaturen/medkk/instrumente-medizinische-kodierung.html). Das vom Bundesamt für Justiz genannte "Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)" ist eine deutsche Behörde. Auf deren Informationsseite über die Kodiersysteme sind unter Kapitel V, psychische und Verhaltensstörungen, die Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (F20-F29) beschrieben (abrufbar unter https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-who/kode-suche/ html-amtl2011/block-f20-f29.htm#F23).

5.2.2.2. Zu der vom behandelnden Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie angeführten ICD-10 F23.00 steht auf dieser Informationsseite Folgendes:

"Eine akute psychotische Störung, bei der Halluzinationen, Wahnphänomene und Wahrnehmungsstörungen vorhanden, aber sehr unterschiedlich ausgeprägt sind

und von Tag zu Tag oder sogar von Stunde zu Stunde zu wechseln. Häufig findet sich auch emotionales Aufgewühltsein mit intensiven vorübergehenden Glücksgefühlen und Ekstase oder Angst und Reizbarkeit. Die Vielgestaltigkeit und Unbeständigkeit sind für das gesamte klinische Bild charakteristisch; die psychotischen Merkmale erfüllen nicht die Kriterien für Schizophrenie (F20.-). Diese Störungen beginnen abrupt, entwickeln sich rasch innerhalb weniger Tage und zeigen häufig eine schnelle und anhaltende Rückbildung der Symptome ohne Rückfall. Wenn die Symptome andauern, sollte die Diagnose in anhaltende wahnhafte Störung (F22.-) geändert werden."

5.2.2.3. Zu der in den Berichten der Klinik genannten ICD-10 F28 steht Folgendes:

"Hier sind wahnhafte oder halluzinatorische Störungen zu kodieren, die nicht die Kriterien für Schizophrenie (F20.-), für anhaltende wahnhafte Störungen (F22.-), für akute vorübergehende psychotische Störungen (F23.-), für psychotische Formen der manischen Episode (F30.2) oder für eine schwere depressive Episode (F32.3) erfüllen."

5.2.3. Würdigung

5.2.3.1. Es ist dem Gesuchsgegner nicht beizupflichten, wenn er festhält, dass es sich bei der Diagnose ICD-10 F23 um eine ganz andere Diagnose handelt als die ICD-10 F28, der abgesehen von den inhaltlichen Unterschieden auch keine Einstweiligkeit inhärent ist (act. 282). Die Diagnosen sind immerhin im selben Kapitel aufgeführt und nach dem hier vertretenen Verständnis der vorangehenden Angaben handelt es sich bei der Diagnose F28 um einen "Auffangtatbestand", wenn keine andere Diagnose aus diesem Kapitel zutrifft. Die von der Klinik gestellten Diagnosen waren zudem nicht durchgehend gleich. So wurde in der Gefährdungsmeldung von einer akuten polymorphen psychotischen Störung ausgegangen (act. 71/58). Erst danach wurde die Diagnose F28 gestellt. Die Diagnose F28 wurde aber im Austrittsbericht vom 4. Juli 2024 stark relativiert, da die diagnostische Einschätzung durch die fehlenden Einblicke der Gesuchstellerin in ihre persönliche Wahrnehmung erschwert war (act. 94/7). Korrekt ist, dass sich in der

schriftlichen Auskunft des behandelnden Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie kein Hinweis auf diese Diagnose finden lässt (act. 267). Jedoch wusste er von den nachfolgenden Aufenthalten in der Klinik und der Bericht vom 22. August 2024 wurde ihm in Kopie zugestellt (act. 149/1, act. 149/2). Würde man davon ausgehen, dass der Bericht des behandelnden Facharztes nicht vollständig ist, müssten auch die Berichte der Klinik als unvollständig betrachtet werden, denn die am 16. Mai 2024 von derselben Klinik gestellte Diagnose der akuten polymorphen psychotischen Störung wird in den nachfolgenden Berichten ebenfalls mit keinem Wort erwähnt.

5.2.3.2. Klar ist, dass dem Gericht das Fachwissen fehlt, um hier eine spezifische Diagnose zu stellen. Letztlich ist aber die spezifische Diagnose für die hier zu beurteilenden Fragen nicht relevant. Unbestritten ist, dass die Gesuchstellerin an einer psychische Beeinträchtigung leidet, die einer Behandlung bedarf. Aus den Berichten, die allesamt von Fachärzten ausgestellt wurde, geht hervor, dass die Gesuchstellerin, nach anfänglicher fehlenden Behandlungs- und Krankheitseinsicht, sich der Behandlung motiviert gestellt hat und sich ihr Zustand gebessert hat. Übereinstimmend ist sodann sämtlichen Berichten zu entnehmen, dass zu keiner Zeit eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung festgestellt wurde. Die Gesuchstellerin begab sich nach anfänglichem Zögern in Behandlung, nahm die Medikamente und ist stabil. Es geht aus den Berichten der Beiständin und dem Besuchsrechtsbegleiter sodann hervor, dass sich die Gesuchstellerin trotz Kontaktabbruch und emotional sehr schwierigen Situationen stets kooperativ, Geduldig und gegenüber den Kindern liebevoll zeigte (act. 240, act. 241/1). Entsprechend zeigt sich auch aus dem Verlauf, dass aktuell keine konkreten Hinweise auf eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung auch im Kontakt mit den Kindern vorliegen. Aufwändige Begutachtungen sind in Eheschutzverfahren nur zurückhaltend anzuordnen. Nicht ausreichend ist eine abstrakte und theoretische Möglichkeit eines Rückfalles. Nichts anderes bringt aber der Gesuchsgegner vor. Es liegen aktuell keine konkreten Hinweise vor, dass die Gesuchstellerin durch ihre gesundheitliche Situation das Kindswohl konkret gefährdet. Eine Begutachtung der Gesuchstellerin zur Festlegung einer genauen Diagnose würde an diesem Ergebnis nichts ändern. Es ist daher keine Begutachtung vorzunehmen.

5.2.4. Zum Einwand der Objektivität

5.2.4.1. Tatsächlich äusserte der behandelnde Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mehrmals auf subjektive Art und Weise seine Meinung zum Kontakt der Gesuchstellerin mit den Kindern bzw. zu Verfahrensfragen. So führte er im Zwischenbericht vom 29. Januar 2025 aus, die Gesuchstellerin habe adäquat auf "Vorenthaltungen der beiden Kinder durch die behördlichen Stellen bzw. den Ehemann" reagiert. Seine Patientin könne sich "leider" gar nicht auf die Einhaltung von getätigten Zusagen und Abmachungen verlassen. Auf therapeutischer Seite verfestige sich allmählich der Eindruck, dass die Kinder von seiner Patientin künstlich ferngehalten bzw. mit Absicht entfremdet würden, was abseits der juristischen Aspekte den Grundsätzen einer integrierten und familienzentrierten Behandlung widerspreche (act. 200/1). Auch in der schriftlichen Auskunft vom 17. Oktober 2025 zeigte er sich nicht durchgehend objektiv. So führte er aus, der Umstand, dass der Ehemann sogar die begleiteten Besuchskontakte "behindere und negativ konnotiere, führe bei der Gesuchstellerin zu keinerlei feindseliger Gegenreaktion. Auch auf "provokatives Verhalten" des Gesuchsgegners gehe sie nicht ein (act. 267).

5.2.4.2. Es ist Aufgabe des Gerichts, solche Äusserungen richtig einzuordnen. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist bei Berichten eines behandelnden Arztes per se zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund des Vertrauensverhältnisses geneigt sein könnte, eher zu Gunsten seiner Patientin zu berichten. Dies zeigt sich im konkreten Fall ganz deutlich. Die Äusserungen sind offensichtlich geprägt von einseitigen Darstellungen durch die Gesuchstellerin. Dennoch handelt es sich beim behandelnden Arzt um einen Facharzt in Psychiatrie und Psychotherapie. Trotz der subjektiven Äusserungen, die keine medizinische Relevanz haben, ist nicht davon auszugehen, dass dieser fachlich nicht haltbare Diagnosen und Einschätzungen abgibt. Immerhin hat er auch bei der Berichterstattung seine ärztliche Sorgfalts- und Berufspflicht einzuhalten und es bestehen keine Anhaltspunkte, welche die fachliche Qualifikation in Frage stellen. Es darf davon ausgegangen werden, dass er seine Diagnose, die Ausführungen über die fehlende Selbst-

und/oder Fremdgefährdung und zur Rückfallgefahr unter Wahrung seiner beruflichen Sorgfaltspflichten getätigt hat.

5.3. Zu begleiteten Besuchen

5.3.1. Begleitete und teilbegleitete Phasen des Kontaktrechts zwischen den Kindern und einen Elternteil können stets nur eine vorübergehende Regelung darstellen. Das begleitete Besuchsrecht bezweckt, der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen, Krisensituationen zu entschärfen und Ängste abzubauen sowie Hilfestellungen für eine Verbesserung der Beziehungen zum Kind und unter den Eltern zu vermitteln (BSK ZKB-I-SCHWENZER/COTTIER, 7. Auflage, Basel 2022, N 26 zu Art. 273 ZGB).

5.3.2. Gemäss dem Bericht der Beiständin vom 14. Juli 2025 habe sich gemäss dem Vater und der sozialpädagogischen Familienbegleitung die Situation der Kinder stabilisiert. D._____ Ängste und Widerstände hätten sich reduziert. Die emotionalen Ausbrüche von C._____ seien seltener geworden. Die Gesuchstellerin nehme alle Termine termingerecht war. Sie zeige sich kooperativ und offen für Inputs der Betreuungsbegleitung. Zu Beginn der begleiteten Betreuung seien D._____ und C._____ sehr verunsichert und ängstlich gewesen. Die Betreuungsbegleitung habe mit den Kindern und der Mutter darauf hingearbeitet, dass die Betreuung in der Wohnung der Mutter stattfinden könne, die Kinder seien bis anhin noch nicht dazu bereit gewesen. Nach ein bis zwei Stunden hätten sich die Kinder meist zurückgezogen und hätten den Besuch beenden wollen. Die Gesuchstellerin gehe auf die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder ein und lasse ihnen Zeit, den Kontakt zu ihr aufzunehmen. Die Betreuung finde aufgrund der Verfügbarkeit der Betreuungsbegleitung unregelmässig statt und die 4 Stunden pro Woche können nicht eingehalten werden. Es zeigte sich, dass die Aufteilung auf zwei, dafür kürzere Betreuungseinheiten pro Woche für die Kinder gewinnbringend sei. (act. 240). Gemäss dem Bericht der Besuchsrechtsbegleitung vom 5. Mai 2025 entwickeln die Kinder Vertrauen zur Kindsmutter und würden sich während den Besuchen sicher fühlen. Allerdings wünschen sich die Kinder die Besuche in einer sicheren Umgebung (act. 241/1).

5.3.3. Gemäss dem Bericht der Familienbegleitung vom 22. September 2025 konnte die Beziehung zwischen der Gesuchstellerin und C._____ gestärkt werden. C._____ sei schneller in Kontakt mit der Gesuchstellerin getreten und habe dabei entspannt gewirkt. Der zugewandte und spielerische Kontakt zwischen der Gesuchstellerin und C._____ habe auch einmal über längere Zeit aufrechterhalten werden. Es habe somit eine deutliche Annäherung stattgefunden. Die Beziehung zu D._____ sei geprägt von wiederholten adäquaten Versuchen der Kontaktaufnahme durch die Gesuchstellerin und vom Rückzug von D._____. Er habe Angst geäussert, D._____ zeige stärkere Tendenzen zum Rückzug und brauche deutlich mehr Zeit als C._____, um sich auf den Kontakt einzulassen. Die Gesuchstellerin habe Fortschritte im Kontakt mit den Kindern erzielen können, benötige jedoch weiterhin Unterstützung (act. 288/1).

5.3.4. Ein begleitetes Besuchsrecht darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bestehen (BGer 5A_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.3.2). Die Sorge, es könnte etwas passieren, genügt nicht, um das begleitete Besuchsrecht weiterzuführen. Aus den Berichten und Unterlagen der Gesuchstellerin ergibt sich, dass der Gesundheitszustand der Gesuchstellerin einer schrittweisen Erweiterung des Besuchsrecht nicht entgegensteht. Auch aus dem Eindruck des Gerichts, welches die Gesuchstellerin mehrmals persönlich befragt hat, ergibt sich, dass sich der Gesundheitszustand stabilisiert hat (Prot. S. 23 ff., Prot. S. 52 ff., Prot. S. 88 ff.). Die Gesuchstellerin hat seit über einem Jahr keine Anzeichen gezeigt, dass die Kinder in ihrer Anwesenheit konkret gefährdet sein könnten. Eine Weiterführung der Begleitung rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund nicht mehr.

5.3.5. Die Anordnung von begleiteten Besuchen stellt einen schweren Eingriff in die Rechte der Gesuchstellerin als Mutter dar. Es ist offensichtlich, dass die Kinder auch in diesem Jahr nicht wieder an das Vertrauensverhältnis mit der Gesuchstellerin vor der Trennung anknüpfen konnten. Dies kann aber nicht allein ein Grund sein, die begleiteten Besuche über mehrere Monate weiterzuführen. Die Gesuchstellerin hat in diesem Jahr gezeigt, dass sie zuverlässig ist, sich an Absprachen hält und das Kindswohl über ihre eigenen Interessen stellt. Sie blieb

auch dann geduldig, wenn die Kinder den Kontakt verweigerten (act. 240). Es ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin vor der Trennung eine wichtige Bezugsperson für die Kinder war. Eine Wiederherstellung der Beziehung ist nicht nur für die Gesuchstellerin wichtig, sondern genauso für die Kinder. Oberstes Ziel muss daher sein, dass die Kinder wieder Vertrauen fassen und sie wieder eine enge Bindung zur Gesuchstellerin aufbauen. Ohne regelmässig stattfindenden Kontakt ist die Wiederherstellung einer vertrauensvollen Beziehung nicht möglich. Begleitete Besuche haben aber nicht dieselbe Qualität wie unbegleitete. Der Gesuchsgegner führt aus, dass die Berichte der Beiständin und der Familienbegleitung deutlich zeigen, dass die Kinder noch heute teilweise den Kontakt zur Mutter verweigern würden, sich zurückziehen oder Ängste äussern würden und verweist dabei auf den Bericht der Familienbegleitung vom 22. September 2025 (act. 286 Rz. 17). Obwohl sich die Parteien mit Teilvereinbarung vom 31. Januar 2025 (act. 201) geeinigt haben, dass die Besuche, wenn möglich bei der Gesuchstellerin zu Hause, alternativ, in Abwesenheit des Gesuchsgegners, in der Familienwohnung der Kinder stattfinden sollen und mit Verfügung vom 3. Februar 2025 dies so in Abänderung der Verfügung vom 18. Juli 2024 angeordnet wurde, ist der Gesuchsgegner offenbar bei den Besuchen noch immer anwesend. Auf Nachfrage nach dem Grund gab er an, weil die Kinder Angst hätten (Prot. S. 91). Der Gesuchsgegner gab bereits von Anfang an, die Kinder hätten Angst, dass die Gesuchstellerin sie wieder zu sich nehmen würde (Prot. S. 35). Gemäss Eingabe der Beiständin vom 14. November 2025 teilte ihr der Gesuchsgegner mit, er wolle die festgelegten Besuchstermine reduzieren. Er habe bereits mehrfach den Wunsch nach einer Reduktion der Besuche geäussert, da dies für die Kinder zu viel sei. Die Beiständin äusserte dabei wiederum, dass sich ein positiver Verlauf abzeichne und sie keine fachliche Indikation für eine Reduktion der Besuche sehe (act. 276). Es ist verständlich, dass der Gesuchsgegner selbst Zurückhaltung zeigt. Die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der Kontakte zwischen der Gesuchstellerin und den Kindern waren jedoch geprägt vom zurückhaltenden, teilweise negativem Verhalten des Gesuchsgegners. So informierte die Beiständin schon am 10. Januar 2025 das Gericht, dass der Gesuchsgegner immer wieder Bedingungen stelle und es schwierig sei, die begleiteten Besuche durchzuführen (act. 188).

Zwar sprach sich der Gesuchsgegner gegenüber dem Gericht dahingehend aus, dass er den Kontakt fördern wolle (Prot. S. 37, S. 91), sein Verhalten zeigte jedoch immer wieder, dass er damit Mühe bekundet (siehe hierzu Ausführungen in Erwägung Ziffer 6.3). Die Durchführung von Besuchen in Anwesenheit des Gesuchsgegners ist für die Beziehungsaufbau der Kinder zur Gesuchstellerin nicht optimal, da die Kinder damit stets, bewusst oder unbewusst, die Zurückhaltung des Gesuchsgegners spüren und dadurch beeinflusst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Vereinbarung unter den Parteien und Anordnung des Gerichts auch mehr als ein Jahr später nicht eingehalten wurde. Es erstaunt, dass die Anwesenheit des Gesuchsgegners weder im Bericht der Beiständin (act. 240) noch im Standortbericht der Besuchsrechtsbegleitung (act. 288/1) thematisiert werden. Zwar geht aus beiden Berichten hervor, dass die Kinder sich in einer sicheren Umgebung wohl fühlen, es fehlen jedoch gänzlich konkrete Schritte, um darauf hinzuwirken, dass sich die Kinder ausserhalb der ehemaligen gemeinsamen Wohnung der Eltern mit der Gesuchstellerin wohl fühlen. Im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die Rechte der Gesuchstellerin und da davon ausgegangen werden muss, dass der Gesuchsgegner bei einer Weiterführung des begleiteten Besuchsrechts auch in Zukunft anwesend sein wird, erscheint es auch unter diesem Gesichtspunkt angemessen, den nächsten Schritt anzuordnen.

5.3.6. Der bisherige Verlauf der Besuche verlief nicht linear. So weigerten sich die Kinder immer wieder, mit der Gesuchstellerin in Kontakt zu treten (act. 240, act. 288/1). Der Wille des Kindes ist eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr (Urteil BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). Es steht aber nicht im Belieben des Kindes, in Eigenregie zu bestimmen, ob und zu welchen Bedingungen persönliche Kontakte zum nicht betreuenden Elternteil stattfinden sollen (vgl. BGE 127 III 295 E. 4a; Urteile BGer 5A_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.6.3; 5A_459/2015 vom 13. August 2015 E. 6.2.2; 5A_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.5; 5A_160/2011 vom 29. März 2011 E. 4). Gerade in Fällen, in welchen die ablehnende Haltung durch den anderen Elternteils beeinflusst wird, kann eine Ablehnung nicht dazu führen, dass kein Kontakt oder nur ein eingeschränkter Kontakt stattfindet. Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese

Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht (Urteil BGer 5A_745/2015 vom 15. Juni 2016 E. 3.2.2.2). Es ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls (Art. 274 Abs. 2 ZGB) ist unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (Urteile BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020 E. 4.1; 5A_404/2015 vom 27. Juni 2016 E. 5.2.3 mit Hinweis).

5.3.7. Die Kinder sind vorliegend im Urteilszeitpunkt sieben Jahre alt. Eine Urteilsfähigkeit diesbezüglich ist ihnen abzusprechen. Es wurde von keiner Seite geltend gemacht, auch nicht von der Beiständin oder von der Familienbegleitung, dass die Kinder angesichts der Vorfälle im Frühjahr 2024 in ihrem Wohl aktuell beeinträchtigt würden, wenn der Kontakt mit der Gesuchstellerin ausgeweitet wird. So sprach sich die Beiständin in einer Stellungnahme vom 11. Februar 2025 noch aus, dass eine Überführung der Besuche in unbegleitete Besuche möglich seien (act. 207). Es bestehen im Urteilszeitpunkt keine Hinweise, wonach unbegleitete Besuche den Kindern schaden könnten. Ausserdem entsteht der Eindruck, dass die immer wieder eintretenden Rückschritte auch darauf zurückzuführen sind, dass bisher keine konstante Einhaltung des angeordneten, wöchentlichen Kontaktes möglich war. Entsprechend ist trotz der zeitweise gezeigten Abwehrhaltung der Kinder gegen die Gesuchstellerin das begleitete Besuchsrecht innert nützlicher Frist in ein unbegleitetes Besuchsrecht zu überführen. Um die teilweise negativen Reaktionen, z.B. der Rückzug, der Kinder gegenüber der Gesuchstellerin im Sinne des Kindswohls begegnen zu können, sind die Übergaben durch eine geeignete Fachperson zu begleiten. Um diese Begleitung zu organisieren, ist eine kurze Frist anzuberaumen, sodass eine letzte, bewusst sehr kurze Weiterführung der begleiteten Besuche anzuordnen ist.

5.3.8. Hinzu kommt, dass die heutige Situation mit einem nun bereits zwei Jahre zurückliegendem Geschehnis zusammen hängt. Festzuhalten ist dabei, dass we-

der Gesetz noch eine behördliche Anordnung der Gesuchstellerin verboten, mit den Kindern die gemeinsame Familienwohnung zu verlassen, zumal sie mit Eingabe vom 28. Februar 2024 ein Eheschutzgesuch einleiten liess, womit sie ihren Trennungswillen bekundete (act. 1). Anlass für die begleiteten Besuche war die anfänglich instabile gesundheitliche Situation der Gesuchstellerin und die vor ihrer Einweisung eingetretene Kindswohlgefährdung. Die von den Kindern der Kinderärztin und von ihr als glaubhaft eingestufte, berichtete Gewaltanwendung (Tritt in den Rücken, Schlag ins Gesicht, Tritt mit der Ferse in das Knie und Unterschenkel) wurde nicht weiter untersucht und es sei unklar, woher die blauen Flecken und Schürfungen stammten (act. 53, act. 54, act. 43). Auch wenn die glaubhaften Angaben der Kinder eine vorübergehende Einschränkung des Kontaktes zur Mutter durchaus rechtfertigten, kann dies nicht mehr als Rechtfertigung für eine weitere Verlängerung des eingeschränkten Kontaktes dienen. Ohne die Geschehnisse im April 2024 zu bagatellisieren: die damalige Kindswohlgefährdung war nicht derart schwer, dass damit eine Weiterführung der begleiteten Besuche über mehrere Monate rechtfertigt wird. Die Weiterführung von begleiteten Besuchen muss verhältnismässig sein, was angesichts des Zeitablaufes seit den Geschehnissen im April 2024 für eine Weiterführung über mehrere Monate nicht mehr der Fall ist.

5.4. Zu den Phasen

5.4.1. Der Gesuchsgegner macht geltend, es sei ein progressiver, aber massvoller Aufbau des Kontakts, der zudem über Kontrollmechanismen verfüge, angezeigt. So solle der Übergang zwischen den Phasen nicht automatisch durch Zeitablauf erfolgen, sondern durch die Beistandschaft genehmigt werden müssen, nachdem diese Rücksprache mit dem Psychiater der Gesuchstellerin, der Kinder und der Familienbegleitung gehalten habe (act. 286 Rz. 15). Die vom Gesuchsgegner beantragte Kompetenzen der Beistandspersonen gehen zu weit. Damit hätte es alleine die eingesetzte Beiständin in der Hand zu entscheiden, wann das begleitete Besuchsrecht in ein unbegleitetes übergehen soll. Der Wechsel zwischen den Phasen ist daher vom Gericht zeitlich zu fixieren.

5.4.2. Angesichts der von der Familienbegleitung attestierten deutlichen Annäherung der Beziehung mit C._____ und der langsamen, aber erzielten Fortschritte in Bezug auf D._____, rechtfertigt es sich, die unbegleiteten Besuche anfangs auf 4 Stunden und dann nach 3 Monaten auf 8 Stunden pro Woche zu erhöhen. Insgesamt erscheint es diesbezüglich als angebracht, ab 1. September 2026 erstmals Übernachtungen vorzusehen, bevor dann ab 1. Januar 2027 ein übliches, erweitertes Besuchsrecht vorzusehen ist. In der letzten Phase sind dann auch die Feiertage, gerichtsüblich alternierend, und die Ferien zu regeln. Auf die Begleitmassnahmen während dieser Phasen ist nachfolgend einzugehen.

6. Kindesschutzmassnahmen

6.1. Das Gericht trifft nach den Bestimmungen über das Kindesverhältnis die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB) und betraut - falls nötig - die Kindesschutzbehörde mit deren Vollzug (Art. 315a ZGB).

6.2. Erfordern es die Verhältnisse, so wird dem Kind ein Beistand ernannt, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (vgl. Art. 308 Abs. 1 ZGB). Dem Beistand können besondere Befugnisse übertragen werden, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Angesichts der obigen Ausführungen ist es offensichtlich, dass eine Beistandschaft weiterhin nötig ist. Die gemäss Verfügung vom 24. April 2024 angeordnete Beistandschaft ist weiterzuführen. Die Aufgabenbereiche sind anzupassen. Die eingesetzte Beiständin bedarf zur Erfüllung ihrer Funktion der Übertragung besonderer Befugnisse, insbesondere ist die Entwicklung der Kinder zu überwachen und der regelmässige Kontakt mit Fachpersonen sicherzustellen. Auch muss die Beiständin im Stande sein, das angeordnete Kontaktrecht zu vollziehen, weshalb ihr diesbezüglich Befugnisse zu erteilen sind.

6.3. Weisungen

6.3.1. Gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB kann das Gericht den Eltern Weisungen erteilen. Die Weisung muss erforderlich sein und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen.

6.3.2. Mit Eingabe vom 7. August 2025 hielt die Gesuchstellerin fest, dass der Gesuchsgegner weder über die Ferienpläne mit den Kindern informiere und er habe einen Besuchstermin unentschuldigt ignoriert, obwohl die Gesuchstellerin die Kinder fast einen Monat lang nicht gesehen habe (act. 244). Der Gesuchsgegner hielt diesbezüglich am 12. August 2025 fest, dieses Versäumnis sei auf ein unglückliches Missverständnis seinerseits zurückzuführen. Die Koordination der Besuche während der Ferien habe zu Schwierigkeiten geführt. Der Gesuchsgegner befürworte und fördere die Besuche, dies zeigten seien Terminvorschläge. Er habe die Verbindlichkeit einzelner Besuche übersehen. Er begründet dies mit unvorhersehbaren Ereignisse in seinem privaten Umfeld (act. 249). Die Gesuchstellerin teilte sodann mit, dass der Gesuchsgegner auch die Termine vom 7. und 12. August 2025 habe verstreichen lassen. Den Termin vom 12. August 2025 habe er abgesagt mit der Begründung, er sei in den Ferien (act. 251). Sodann teilte die Gesuchstellerin mit, zwischen dem 18. Dezember 2024 und 9. September 2025 hätten von den 48 geplanten Besuchen, 19 nicht stattgefunden, einer aufgrund eines Versäumnisses der Gesuchstellerin, die anderen entweder aufgrund von Abwesenheiten des Besuchsbegleiters oder aufgrund des Gesuchsgegners (act. 256). Das Gericht wies den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 29. September 2025 in Anbetracht dieser Ausführung im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB an, die von der Beiständin festgelegten Besuchstermine einzuhalten. Er wurde auch angewiesen, unvorhergesehene, unaufschiebbare Ereignisse, die eine Termineinhaltung verunmöglichen, rechtzeitig bzw. umgehend nach Eintritt des Ereignisses der Beiständin zu kommunizieren, Ferienpläne mit der Beiständin abzusprechen und die Beiständin über den Aufenthaltsort der Kinder während der Ferien zu informieren (act. 265). Trotz dieser Anweisung sah sich die Beiständin mit Eingabe vom 14. November 2025 veranlasst, dem Gericht mitzuteilen, dass der Gesuchsgegner nach wie vor Termine nicht einhielt. Er habe der Beiständin mitgeteilt, dass er den von ihr festgelegten Termin nicht einhalten werde (act. 276). Der Gesuchsgegner führt aus, es sei nicht korrekt, dass er eigenmächtig eine Reduktion

des Besuchsrecht habe vornehmen wollen. Es sei ihm lediglich darum gegangen, den Freitag nicht zu blockieren, um mit den Kindern wegfahren zu können (act. 286 Rz. 6). Dieses Verhalten dient dem Kindswohl nicht und greift stark in das Recht der Gesuchstellerin auf einen regelmässigen Kontakt mit ihren Kindern ein. Offenbar verkennt der Gesuchsgegner die Wichtigkeit der Kontakte zwischen Gesuchstellerin und den Kindern und er scheint durch die Weisung alleine unbeeindruckt, weshalb es sich rechtfertigt, die Weisung, wonach er sich an das angeordnete Kontakt- und Besuchsrecht zu halten habe, mit einer Strafandrohung im Sinne von Art. 292 StGB zu verschärfen.

6.3.3. Es zeigte sich sodann, dass seine Ferienabwesenheiten mit den Kindern zu einem Unterbruch des Kontaktes führten. Gemäss Bericht der Beiständin waren die Unterbrechung der Kontakte zur Mutter während den Schulferien ein wiederkehrendes Thema. Der Vater habe jeweils mit den Kindern geplant in den Schulferien wegzureisen oder die Betreuung durch die Gesuchstellerin zu unterbrechen, da die Kinder im Ferienhort seien, ohne dies vorgängig abzusprechen (act. 240). Der Gesuchsgegner führte selbst aus, dass er den Freitag nicht blockieren wolle, um mit den Kindern zu seiner Mutter zu fahren. Diese Besuche seien wichtig für die Kontakte der Kinder zu der Grossmutter und für die Gesundheit seiner Mutter (act. 288/3). Der Gesuchsgegner setzt damit die Priorität nicht in die Wiederherstellung der Kontakte der Kinder zur eigenen Mutter. Selbst wenn Verständnis für die Situation aufgebracht wird, kann es nicht sein, dass damit regelmässige Kontakte der Kinder zur Gesuchstellerin verunmöglicht werden. Es ist dem Gesuchsgegner zuzumuten, die Reisen zu reduzieren. Damit keine weiteren Diskussionen entstehen, sind diese zu begrenzen und im Sinne einer Weisung mit Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB zu versehen. Angesichts der Wichtigkeit des Kontaktrechtes der Gesuchstellerin ist eine 1-wöchige Abwesenheit während der festgelegten Phasen I-III vorzusehen.

6.4. Begleitete Übergaben, Sozialpädagogische Familienbegleitung

6.4.1. Wie bereits ausgeführt, gestalten sich die Kontakte zwischen der Gesuchstellerin und der Kinder nicht immer problemlos. Die Kinder, insbesondere D._____, zeigten oft Zurückhaltung im Kontakt mit der Gesuchstellerin (act.

288/1). Es sind deshalb Massnahmen vorzusehen, die einerseits der Gesuchstellerin helfen sollen, in solchen Situationen kindsgerecht zu reagieren und anderseits eine Überforderung der Kinder zu verhindern. Wie bereits ausgeführt, sollen in einem ersten Schritt die begleiteten Besuche in unbegleitete überführt werden. Hier ist eine Begleitung der Übergaben der Kinder wichtig und entsprechend anzuordnen. Sobald die Kinder sodann bei der Gesuchstellerin übernachten, werden Hausbesuche und Begleitungen vor Ort durch eine Fachperson vorzusehen sein. Mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung kann sichergestellt werden, dass eine objektive und unabhängige Fachperson die Situation vor Ort beurteilen kann. Es ist somit ab der Phase IV bzw. ab 1. September 2026 für die Gesuchstellerin eine sozialpädagogische Familienbegleitung anzuordnen.

6.4.2. Mit Verfügung vom 18. Juli 2024 wurde eine sozialpädagogische Familienbegleitung für den Gesuchsgegner angeordnet (act. 99). Gemäss dem Bericht der Beiständin vom 14. Juli 2025 konnte der Gesuchsgegner im Verlaufe der Begleitung angemessene Regeln und Alltagsstrukturen etablieren. Der Familienbegleiter habe daher die Beendigung dieser Massnahme empfohlen. Die Beiständin schloss sich diesem Antrag an. Es sind keine Gründe für die Weiterführung der Familienbegleitung beim Gesuchsgegner. Diese ist entsprechend aufzuheben.

7. Unterhalt

7.1. Die Gesuchstellerin stellt zum Unterhalt den Antrag, es sei festzustellen, dass gegenseitig weder Kinderunterhaltsbeiträge noch persönliche Unterhaltsbeiträge geschuldet seien (act. 285 Ziff. 4). Die Gesuchstellerin arbeite seit 1. April 2025 zu einem 80% Pensum und erziele einen monatlichen Nettolohn von CHF 4'938.40, was unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns ein Salär von CHF 5'350.00 ergäbe (act. 285 S. 10). Im 2024 habe die Gesuchstellerin bei einem 80% Arbeitspensum pro Monat CHF 4'990.70 netto erzielt (act. 92 Rz. 13). Der Bedarf der Gesuchstellerin betrage total CHF 4'948.80 (act. 285 S. 10, act. 257). Zu den einzeln geltend gemachten Bedarfspositionen wird untenstehend eingegangen.

7.2. Der Gesuchsgegner macht bezüglich Unterhalt zusammenfassend geltend, der Naturalbedarf der Kinder werde durch ihn gedeckt, weshalb sich die Gesuchstellerin nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit an der Deckung des Bar- und Betreuungsunterhaltes zu beteiligen habe (act. 95 Rz. 28). Der Gesuchsgegner hatte lediglich kurzzeitig eine Arbeitsstelle, die aber per 31. Januar 2025 wieder aufgekündigt wurde (act. 286 Rz. 38). Es sei dem Gesuchsgegner angesichts seines Alters und seiner sprachlichen Defizite kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, ihm aber eine realistische Frist gewährt werde (act. 150 Rz. 30). Eine Betreuungsunterhalt sei geschuldet (act. 150 Rz. 44). Auch zu den einzelnen Bedarfspositionen des Gesuchsgegners wird untenstehend eingegangen.

7.3. Ist die Aufhebung des Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festsetzen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über das Kindesverhältnis die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB).

7.4. Der Unterhalt für das minderjährige Kind wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag und damit der Unterhalt in Form von Geldzahlung den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Mit anderen Worten ist die Deckung der direkten und indirekten Kinderkosten ein Teil der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern und ein jeder Elternteil hat nach seinen Kräften und Möglichkeiten Leistungen an den Unterhalt zu erbringen, sei es in natura durch Betreuung und Erziehung, sei es in Form direkter Begleichung von Kinderkosten oder von Geldzahlungen (Kinderunterhaltsbeiträge) zugunsten der Kinder an den anderen Elternteil. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist somit der Anteil eines jeden Elternteils in natura sowie in Form von Geldleistungen an den Un-

terhalt des Kindes zur berücksichtigen und zwar unabhängig von der Zuteilung der Obhut (vgl. BOTSCHAFT KINDESUNTERHALT, BBl 2014 573).

7.4.1. Vorliegend erbringt der Gesuchsgegner die hauptsächliche Betreuung der Kinder. Zwar sollen die Kinder ab 1. Januar 2027 auch einen Tag unter der Woche bei der Gesuchstellerin verbringen, jedoch ändert dieser zusätzliche Betreuungstag der Gesuchstellerin unter der Woche die Hauptbetreuungslast durch den Gesuchsgegner nicht massgeblich. Es rechtfertigt sich daher, dass die Gesuchstellerin den Unterhalt in Form von Geldleistung zu erbringen hat. Der Gesuchsgegner betreut die beiden Kinder seit 17. April 2024 (act. 71/54). Der von der Gesuchstellerin zu leistende Kinderunterhalt ist entsprechend rückwirkend ab diesem Datum festzulegen.

7.5. In Bezug auf die Geldleistungen haben die Eltern für den Barbedarf (direkte Kinderkosten) der gemeinsamen Kinder – mit Einschluss sämtlicher Betreuungskosten durch Dritte (Fremdbetreuungskosten) – aufzukommen sowie für die indirekten Kinderkosten (= Betreuungsunterhalt), welche durch die Eigenbetreuung durch einen Elternteil entstehen (vgl. BOTSCHAFT KINDESUNTERHALT, BBl 2014 529 S. 551). Diese Betreuungskosten bilden ebenfalls Gegenstand des Kindesunterhalts (Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 2 ZGB) und nicht des Ehegattenunterhalts (vgl. BGer 5A_384/2018, E. 4.3).

7.6. Der Unterhalt muss den konkreten Verhältnissen, der gegebenen Leistungsfähigkeit und der tatsächlichen Lebensstellung der Ehegatten angemessen sein. Sie haben Anspruch auf den gleichen Lebensstandard, d.h. auf die Lebenshaltung, die der andere sich leistet oder leisten könnte (HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Auflage, Bern 2000, § 16 N 16.03). Jeder hat nach seinen Kräften zum Unterhalt beizutragen, also nicht einfach gleichförmig und hälftig (BGE 114 II 30). Nachfolgend sind daher die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse der Gesuchstellerin, des Gesuchsgegners und der Kinder festzulegen.

7.7. Einkommen

7.7.1. Hinsichtlich der Verteilung der Kinderkosten auf die Parteien ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Parteien massgeblich (Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 1 ZGB). Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit ist in erster Linie vom effektiven Nettoeinkommen auszugehen, soweit dieses auch dem entspricht, was in guten Treuen beziehungsweise bei gutem Willen als Einkommen erzielt werden kann; andernfalls ist ein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

7.7.2. Der Gesuchsgegner erzielte seit der Trennung lediglich während einer sehr kurzen Zeitspanne (1. November 2024 bis 31. Januar 2025) ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Sein Einkommen ist jedoch vorliegend nicht von Relevanz. Denn der Gesuchsgegner hat von Anfang an ein Pensum von 80% angestrebt. So meldete er sich bereits im Juni 2024 beim RAV mit einer Arbeitszeit von 80% an (act. 84/53). Auch die vom Gesuchsgegner während drei Monaten ausgeführte Tätigkeit war in einem 80%-Pensum (act. 179/1). Anlässlich der persönlichen Befragung bestätigte der Gesuchsgegner, dass er trotz Kinderbetreuung ein 80% Pensum ausüben wolle und könne (Prot. S. 38). Der Betreuungsunterhalt ist grundsätzlich dann geschuldet, wenn der betreuende Elternteil wegen der Kinderbetreuung ein Eigenversorgungsmanko aufweist oder anders formuliert, wenn durch die persönliche Kinderbetreuung die Eigenversorgungskapazität des betreuenden Elternteils geschmälert wird. Die persönliche Betreuung der Kinder durch einen Elternteil in Bezug auf die Unterhaltsberechnung ist grundsätzlich nur dann von Relevanz, wenn ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränkt und dadurch nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten (vgl. auch ZR 116 (2017) Nr. 21). Das fehlende Erwerbseinkommen des Gesuchsgegners ist nicht auf die Kinderbetreuung zurückzuführen. Es ist nicht belegt und wurde auch nicht geltend gemacht, dass die erfolglose Stellensuche des Gesuchsgegners durch die Kinderbetreuung verursacht wurde. Der Gesuchsgegner könnte mit einem 80% Pensum seinen eigenen Bedarf decken. Da, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, der Gesuchstellerin keine Leistungsfähigkeit für einen persönlichen Unterhalt bleibt und die Gesuchstellerin keinen persönlichen Unterhaltsbeitrag beantragt hat, kann darauf verzichtet werden, weitere Ausführungen zum Einkommen des Gesuchsgegners anzustellen.

7.7.3. Das Einkommen der Gesuchstellerin von 17. April 2024 bis 31. März 2025 ist anhand von einem Durchschnitt des monatlich erzielten Einkommens zu ermitteln. Grund dafür ist, dass die Gesuchstellerin während dieser Zeit teilweise Krankentaggeld bezog und das Einkommen daher variierte. Anhand der Lohnabrechnungen ergeben sich folgende Werte (act. 94/4, act. 186/3). Es wird jeweils von Nettoeinkommen ohne Kinderzulagen und ohne Telefonzulagen ausgegangen. Ein 13. Monatslohn wurde der Gesuchstellerin in dieser Zeit nicht ausbezahlt.

April 2024 bis Juni 2024: Fr. 5'015.70 x 3 = Fr. 15'047.10

Juli 2024: Fr. 5'191.20

August 2024: Fr. 4'516.20

September 2024: Fr. 4'724.35

Oktober 2024: Fr. 4'853.35

November 2024 bis März 2025: Fr. 4'919.05 x 5 = Fr. 24'595.25

Dies ergibt ein Total von Fr. 58'927.45, pro Monat Fr. 4'910.60, gerundet **Fr. 4'900.00**.

7.7.4. Seit 1. April 2025 erzielt die Gesuchstellerin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'939.05, wobei ihr dieses 13 mal im Jahr ausbezahlt wird (act. 258/1-2). Das monatliche Nettoeinkommen zuzüglich Anteil 13. Monatslohn beträgt demnach Fr. 5'350.65 (Fr. 4'939.05 x 13 durch 12), gerundet **Fr. 5'350.00**.

7.7.5. Bei den beiden Kindern ist je eine Kinderzulage anzurechnen, welche im 2024 noch Fr. 200.00 pro Kind betrugen und ab 1. Januar 2025 auf Fr. 215.00 erhöht wurden. Selbst wenn die Gesuchstellerin diese nicht bezieht, ist diese anzurechnen. Der Antrag kann auch rückwirkend gestellt werden.

7.8. Bedarf

7.8.1. Einleitend ist festzuhalten, dass bei der Ermittlung des Unterhaltes nach der zweistufigen Methode vorzugehen ist. Dabei werden die vorhandenen Ressour-

cen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird, wobei beim daraus resultierenden Unterhaltsbeitrag insbesondere auch die Betreuungsverhältnisse zu berücksichtigen sind (BGE 147 III 265 E. 7).

a) Bedarf der Gesuchstellerin

7.8.2. Die Gesuchstellerin macht für sich einen Grundbetrag von Fr. 1'200.00 geltend (act. 285 S. 10). Der Gesuchsgegner macht geltend, der Gesuchstellerin sei in der Phase, als sie bei ihren Eltern wohnte, ein Grundbetrag von Fr. 1'000.00 anzurechnen, in der restlichen Zeit Fr. 1'200.00 (act. 286 Rz. 31 ff.). Der Grundbetrag ergibt sich aus den Richtlinien des Zürcher Obergerichtes für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (nachfolgend: Richtlinien). In der Zeit vom 16. April bis 30. September 2024 wohnte die Gesuchstellerin bei ihren Eltern (Prot. S. 82). Gemäss den Richtlinien fällt bei Haushaltgemeinschaften mit anderen erwachsenen Personen ein Grundbetrag von Fr. 1'100.00 an. Davon ist in dieser Zeit auszugehen, in der übrigen Zeit sind der Gesuchstellerin Fr. 1'200.00 anzurechnen.

7.8.3. In der Zeit vom 16. April bis 30. September 2024 wohnte die Gesuchtellerin bei den Eltern (Prot. S. 28). Es fielen keine Wohnkosten an, jedenfalls wurde weder behauptet noch belegt, dass die Gesuchstellerin den Eltern einen Mietzins bezahlte. Die von ihr in dieser Zeit geltend gemachten Kosten für die Ambulanz (Prot. S. 82) sind nicht zu berücksichtigen. Ab 1. Oktober 2024 bezog die Gesuchstellerin eine 3.5 Zimmer-Wohnung. Der Mietzins beträgt Fr. 2'370.00 (act. 258/3). Der Gesuchsgegner macht geltend, das festgelegte Kontaktrecht rechtfertige diese Wohnung nicht, weder in den anfänglichen noch in den späteren Phasen. Es dürfen ausschliesslich die existenziellen Kosten berücksichtigt werden. Die Wohnkosten seien dies nicht. Es sei maximal ein Betrag von Fr. 1'500.00 zu berücksichtigen (act. 286 Rz. 39). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin trotz aktuell eingeschränktem Kontakt mit den Kindern im Hinblick darauf, dass dieser fortschreitend ausgebaut werden soll, Anspruch hat, eine Wohnung in

angemessener Grösse zu bewohnen. Es ist wichtig, dass die Kinder, sobald Übernachtungen bei der Gesuchstellerin stattfinden, ein eigenes Zimmer zur Verfügung haben. Eine 3.5-Zimmer-Wohnung erscheint entsprechend angemessen. Beim Preis ist zu berücksichtigen, dass die Parteien gleich zu behandeln ist. Die vom Gesuchsgegner mit den Kindern bewohnte Wohnung kostet Fr. 2'173.00 pro Monat (act. 48/2), also nur unwesentlich weniger. Würde der Gesuchstellerin ein Mietzins von Fr. 1'500.00 angerechnet, wäre eine Reduktion auch für den Gesuchsgegner und die Kinder zu verlangen. Beide Mietzinse erscheinen für die erzielten Einkommen zu hoch. Jedoch ist angesichts der angespannten Wohnungssituation davon abzusehen, von beiden Seiten zu verlangen, sich eine neue Wohnung zu suchen. Es ist daher der Mietzins von Fr. 2'370.00 anzurechnen.

7.8.4. Für die Krankenkasse fiel im 2024 eine monatliche Prämie von Fr. 402.85 KVG an (act. 94/6). Im 2025 stieg diese auf Fr. 437.85 an (act. 258/1). Die Gesuchstellerin macht ausserordentliche Gesundheitskosten von Fr. 100.00 geltend, da sie regelmässig zum Arzt gehe und ihre Franchise und den Selbstbehalt ausschöpfe (act. 92 Rz. 22, act. 285 S. 10). Angesichts der gesundheitlichen Situation sind diese zusätzlichen Kosten glaubhaft.

7.8.5. Für die Mobilitätskosten macht die Gesuchstellerin einen Betrag von Fr. 247.00 bzw. Fr. 200.00 ab 1. April 2025 geltend (act. 92 Rz. 19, act. 285 S. 10). Die Gesuchstellerin arbeitete bis am 30. September 2024 nicht durchgehend, sie hatte drei stationäre Aufenthalte (Prot. S. 23, act. 94/7), war aber dazwischen immer wieder, wenn auch reduziert, arbeitstätig (Prot. S. 55, act. 149/2). Es rechtfertigt sich daher, ihr die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel dennoch anzurechnen. Da die Gesuchstellerin bei den Eltern in G._____ wohnte und in Zürich arbeitete, sind Kosten von Fr. 250.00 (alle Zonen Kanton Zürich) monatlich anzurechnen. Nach Einzug in die eigene Wohnung reduzieren sich diese auf Fr. 130.00 (3 Zonen).

7.8.6. Der Betrag für die auswärtige Verpflegung ist angesichts der Klinikaufenthalte und des reduzierten Pensums in der Zeit bis zum 30. September 2024 zu reduzieren. Es rechtfertigt sich hier ein Betrag von Fr. 100.00. Ab 1. Oktober 2024

ist für ein 80% Pensum ein Betrag von Fr. 175.00 für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung anzurechnen.

7.8.7. Zusammenfassend ergibt sich folgendes betreibungsrechtliches Existenzminimum (unter Anrechnung der tatsächlichen Wohnkosten) der Gesuchstellerin (Zahlen jeweils auf fünf Franken auf- oder abgerundet):

Position	**17. April bis 30. September 2024**	**ab 1. Oktober 2024**
Grundbetrag	Fr. 1'100.00	Fr. 1'200.00
Wohnkosten	Fr. 0.00	Fr. 2'370.00
Krankenkasse KVG	Fr. 400.00	Fr. 440.00
ausserordentliche Gesundheitskosten	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Berufsauslagen Arbeitsweg	Fr. 250.00	Fr. 130.00
Berufsauslagen auswärtige Verpflegung	Fr. 100.00	Fr. 175.00
Existenzminimum	**Fr. 1'950.00**	**Fr. 4'415.00**

b) Bedarf der Kinder

7.8.8. Der Grundbetrag ergibt sich aus den Richtlinien und beträgt je Fr. 400.00.

7.8.9. Die Mietkosten der Familienwohnung betrag Fr. 2'173.00 (act. 48/2). Die Wohnkostenanteile sind praxisgemäss nach grossen und kleinen Köpfen festzulegen, hier 1/4 pro Kind. Der Mietanteil pro Kind beträgt Fr. 540.00.

7.8.10. Bei den Kindern beträgt die Krankenkassenprämie je Fr. 110.00 (act. 84/44-45). Es rechtfertigt sich, auch die VVG-Prämie anzurechnen, da diese Zusatzversicherungen oft auch Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Zahnfehlstellungen übernehmen.

7.8.11. Die Kinder besuchten bis im Juli 2024 den Kindergarten im H._____. Da die Kinder seit Kindergarteneintritt und vor Einleitung des Eheschutzverfahrens diesen Kindergarten besuchten, ist von einer gemeinsamen diesbezüglichen Entscheidung der Eltern auszugehen. Keine der Parteien hat diese Kosten in ihren

Bedarfsberechnungen berücksichtigt. Für die Regelung der Kinderbelange statuiert Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO ausdrücklich den uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz sowie die Offizialmaxime, wie sie in der bisherigen Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurden (vgl. Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7366): Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und es ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Diese Schulkosten fielen an, wurden bezahlt und sind daher von Amtes wegen zu berücksichtigen. Unklar ist, wie hoch die tatsächliche Kosten pro Monat sind. Beträge sind aus dem eingereichten Kontoauszug ersichtlich sowie aus zwei Auflistungen von fakturierten Beträgen (act. 96/1, act. 84/49-50). Aus der Auflistung der fakturierten Beträge erschliesst sich nicht, welcher Betrag wofür und für welche Periode in Rechnung gestellt wurde. Die Kosten können daher nur geschätzt werden. Gemäss Internetseite beträgt der jährliche Tarif für Familien ohne Unterstützung mit zwei Kindern am H._____. 13'497.00, also rund Fr. 1'125.00 pro Monat. Es kann nun nicht für beide Kinder der ganze Betrag angerechnet werden, da die Gesuchstellerin diesbezüglich nicht leistungsfähig wäre. Sodann würde es sich auch nicht rechtfertigen, den ganzen Betrag für die Privatschule anzurechnen, wenn der Gesuchstellerin gleichzeitig nur das Existenzminimum belassen wird (siehe unten). Es sind daher die hälftigen Kosten pro Monat, rund Fr. 550.00 pro Kind für die Monate April bis Juli 2024 anzurechnen.

7.8.12. Ab August 2024 besuchen die Kinder die öffentliche Schule und werden im Hort betreut. Da beim Gesuchsgegner davon ausgegangen wird, dass er zu 80% arbeitstätig ist und ihm deswegen entsprechend auch kein Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde, sind Fremdbetreuungskosten anzurechnen. Gemäss den eingereichten Belegen bezahlte der Gesuchsgegner für die Monate September bis Dezember 2024 insgesamt Fr. 2'196.00 (act. 196/1). Es handelt sich dabei um einen Gesamtbetrag, weshalb dieser das Total für beide Kinder darstellt. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 550.00 pro Monat pro Kind.

7.8.13. Zusammenfassend ergibt sich folgendes betreibungsrechtliches Existenzminimum (unter Anrechnung der tatsächlichen Wohnkosten) pro Kind (Zahlen jeweils auf fünf Franken auf- oder abgerundet):

Position	17. April bis 31. Juli 2024
Grundbetrag	Fr. 400.00
Wohnkostenanteil	Fr. 540.00
Krankenkasse KVG und VVG	Fr. 110.00
Schulkosten/Hortkosten	Fr. 550.00
Zwischentotal	**Fr. 1'600.00**
abzüglich Kinderzulage	Fr. 200.00 / Fr. 215.00
Existenzminimum	**Fr. 1'400.00 / Fr. 1385.00**

c) erweiterter Bedarf

7.8.14. Aus einem Vergleich der oben ausgeführten Einkommenszahlen und den Existenzminima ergibt sich, dass für die Anrechnung von erweiterten Bedarfspositionen keine Mittel zur Verfügung stehen.

d) Unterhaltsberechnung

7.8.15. Die Gesuchstellerin ist in der Periode vom 17. April 2024 bis 30. September 2024 wie folgt leistungsfähig:

Einkommen	Fr. 4'900.00
Existenzminimum	Fr. 1'950.00
Überschuss	Fr. 2'950.00

Sie kann in dieser Periode die Existenzminima inkl. Anteil der Privatschulkosten bzw. Hortkosten der Kinder decken. Es verbleibt ihr nach Deckung der Existenzminima noch ein tiefer Überschuss von Fr. 150.00. Da bei den Kindern in dieser Periode ein Teil der Privatschulkosten und auch die VVG angerechnet wurden, rechtfertigt es sich, der Gesuchstellerin diesen zu belassen.

7.8.16. In der Periode vom 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024 ist die Gesuchstellerin wie folgt leistungsfähig:

Einkommen	Fr. 4'900.00

Existenzminimum	Fr. 4'415.00
Überschuss	Fr. 485.00

Sie kann in dieser Periode maximal Fr. 240.00 pro Kind an Unterhalt leisten.

7.8.17. In der Periode ab 1. Januar 2025 ist die Gesuchstellerin wie folgt leistungsfähig:

Einkommen	Fr. 5'350.00
Existenzminimum	Fr. 4'415.00
Überschuss	Fr. 935.00

Sie kann in dieser Periode maximal Fr. 475.00 pro Kind an Unterhalt leisten.

e) Betreuungsunterhalt und persönlicher Unterhaltsbeitrag

7.8.18. Ein Betreuungsunterhalt ist, wie bereits ausgeführt, nicht geschuldet.

7.8.19. Ein persönlicher Unterhaltsbeitrag, der lediglich vom Gesuchsgegner beantragt wurde, kann hier mangels Leistungsfähigkeit nicht zugesprochen werden.

7.8.20. Es erübrigt sich daher auch, auf die einzelnen Bedarfspositionen bzw. das Existenzminimum des Gesuchsgegners einzugehen.

8. Unentgeltliche Rechtspflege

8.1. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Eine Partei hat Anspruch auf Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Es ist zu fragen, ob eine vernünftige Person guten Glaubens und mit den

erforderlichen Mitteln einen Anwalt beauftragen würde (EMMEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Zürich 2025, N 5 zu Art. 118 ZPO, mit weiteren Hinweisen).

8.2. Der Gesuchsgegner beantragt, im Sinne eines Verfahrensantrags sei die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner einen angemessenen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von Fr. 5'000.– zu bezahlen. Eventualiter sei dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der Sprechende als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 95). Zur Begründung führt er aus, es sei nicht davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin über die Leistungsfähigkeit verfüge, im Sinne der ehelichen Beistandspflicht dem Gesuchsgegner einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners sei ausgewiesen und mit dem Beschluss der Sozialkommission der Gemeinde vom 19. Juni 2024 bestätigt. Sodann hätten sich in diesem Verfahren durch die unvorhersehbaren Eskalationen zahlreiche tatsächliche wie auch rechtliche Schwierigkeiten offenbart, welche die Bestellung eines Rechtsbeistandes erfordern würden (act. 95 Rz. 38).

8.3. Die Gesuchstellerin beantragte ebenfalls, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen und es sei ihr eventualiter die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren unter Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (act. 257). Zur Begründung führt sie aus, sie sei aufgrund ihrer Finanzen nicht in der Lage, selbst für die Verfahrens- und Anwaltskosten aufzukommen und auf die anwaltliche Vertretung angewiesen (act. 257 Rz. 1).

8.4. Die Einkommensverhältnisse der Parteien ergeben sich aus den vorangehenden Erwägungen. Der Gesuchsgegner bezieht Sozialhilfe (act. 228/1). Die Gesuchstellerin kann mit ihrem Einkommen nebst ihrem Existenzminimum den Bedarf der Kinder nur teilweise decken.

8.5. Aus dem eingereichten Kontosaldo der Gesuchstellerin (act. 258/6) geht zwar hervor, dass die Gesuchstellerin einen Saldo von rund Fr. 16'000.00 aufweist. Sie wird jedoch gemäss diesem Urteil zu rückwirkendem Unterhalt ver-

pflichtet, weshalb dieser Saldo nicht zu berücksichtigen ist. Der Gesuchsgegner hat kein wesentliches Vermögen (act. 228/1).

8.6. Die Gesuche um Leistung von Prozesskostenbeiträgen sind aufgrund Mittellosigkeit beider Parteien abzuweisen.

8.7. Beiden Parteien ist die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Dem Gesuchsgegner ist antragsgemäss Rechtsanwalt Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Der Gesuchstellerin ist, unter Berücksichtigung, dass sie ihr Gesuch erst mit Eingabe vom 12. September 2025 (act. 257) gestellt hat, Rechtsanwalt X._____ ab 15. September 2025 (Eingang des Gesuchs), als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Für die vorangehende Vertretung hat sie mangels Gesuch selbst aufzukommen.

9. Prozesskosten

9.1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO).

9.2. Die Gerichtskosten sind in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 5 der Gebührenverordnung des Obergerichtes festzusetzen. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 13'000.00, wobei in Eheschutzsachen diese Gebühr bis zur Hälfte ermässigt werden kann. Angesichts des Zeitaufwandes und der sehr streitigen Verhältnisse, rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten für die Dolmetscherkosten und die Entschädigung für die schriftlichen Auskünfte.

9.3. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

9.4. Im vorliegenden Verfahren standen nicht vermögensrechtliche Themen im Vordergrund. Es rechtfertigt sich daher die Gerichtskosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen.

10. Rechtsmittel

10.1. Eheschutzentscheide können mit Berufung angefochten werden (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO).

10.2. Vor Inkrafttreten der ZPO-Revision am 1. Januar 2025 betrug die Berufungsfrist im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 314 Abs. 1 aZPO). Neu beträgt die Berufungsfrist bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach den Artikeln 271, 276, 302 und 305 ZPO je 30 Tage (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Das vorliegende Eheschutzverfahren wurde am 28. Februar 2024 (act. 1) und damit vor Inkrafttreten der ZPO-Revision eingeleitet. Hinsichtlich der Länge der Berufungsfrist ist nun fraglich, ob die altrechtlichen 10 Tage oder die neurechtlichen 30 Tage zur Anwendung gelangen. Die Übergangsbestimmungen sind im 7. Kapitel des 3. Titels der ZPO (Übergangsbestimmungen) geregelt. Art. 407f ZPO nennt die revidierten Bestimmungen der ZPO, welche sofort (mit Inkrafttreten der ZPO-Revision per 1. Januar 2025) gelten sollen, mithin (auch) für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO-Revision bereits rechtshängig waren, explizit und abschliessend. Der revidierte Art. 314 ZPO ist in Art. 407f ZPO nicht erwähnt. Demzufolge beträgt die Rechtsmittelfrist 10 Tage ab Eröffnung des begründeten Entscheides (Art. 314 Abs. 1 aZPO). Diese Frist steht in diesem Verfahren nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).

Es wird verfügt:

1. Die Gesuche der Parteien um Leistung eines Prozesskostenvorschusses werden abgewiesen.

2. Der Gesuchstellerin wird die unentgeltliche Rechtspflege ab dem 15. September 2025 gewährt.

3. Dem Gesuchsgegner wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

4. Der Gesuchstellerin wird Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ ab 15. September 2025 als unentgeltlicher Rechtsbeistand und dem Gesuchsgegner wird Rechtsanwalt M.A. HSG in Law Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.

5. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

 Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Es wird festgehalten, dass die Parteien seit dem 24. Februar 2024 getrennt leben.

2. Von der Teilvereinbarung vom 12. September 2024 wird im Übrigen Vormerk genommen. Sie lautet wie folgt:

 "**1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes**

 Die Parteien stellen fest, seit 24. Februar 2024 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.

 2. Wohnung

 Die Ehefrau überlässt dem Ehemann sowie den Kindern die eheliche Wohnung an der E._____ [Strasse] 1, F._____, zur Benützung.

 3. Mobiliar und Hausrat

 Die Gesuchstellerin ist berechtigt, die folgenden Möbel und Hausratsgegenstände mitzunehmen und für die Dauer des Getrenntlebens zu benützen:

 - Nespresso Kaffee Maschine
 - Pfannen (Erbstücke der Grossmutter: zwei Dampfkochtöpfe); über die Aufteilung der IKEA-Pfannen einigen sich die Parteien aussergerichtlich
 - Haushaltsmaschine
 - Hälfte der sich im Keller befindenden Pasta-Packungen
 - Tschechisches Geschirr (blau-weiss) und Geschirr im Keller (blau)

- Nina Sofa (weiss)
- Hängelampe
- sechs Terrassenstühle und ein runder Terrassentisch (grau)
- Spiele (Wasserspiel/Puppen/Bauernhof/Legos) und zwei Bücher für Kinder
- Kinderwagen
- Milbenschutz für die Matratze
- Hälfte der Duvet und Kopfkissen
- Kisten im Keller und im verschliessbaren Möbel (Kleider und Schuhe)
- eigenes Velo und Velohelm
- Zwei weisse dreitürige Kleiderschränke im Elternschlafzimmer inkl. Inhalt (Geschenke/Hermes Tasche/Louis Vuitton Taschen, falls vorhanden)

Der Küchentisch verbleibt beim Gesuchsgegner, muss aber in der ehelichen Wohnung bleiben, gepflegt werden und darf nicht veräussert werden.

Die Parteien vereinbaren einen Termin ab 1. Oktober 2024, in welchem sie sich in der ehemals gemeinsamen Wohnung, ohne Anwesenheit der Kinder, treffen. Sollten sich die Parteien nicht über die Aufteilung der aufgelisteten Gegenstände einigen, so gilt die Vereinbarung über Mobiliar und Hausrat als aufgehoben."

3. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2018, sowie D._____ , geboren am tt.mm.2018, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen.

4. Die Obhut über die Kinder C._____, geboren am tt.mm. 2018, sowie D._____, geboren am tt.mm.2018, wird dem Gesuchsgegner zugeteilt.

5. Die Gesuchstellerin wird für berechtigt erklärt, die Kinder wie folgt zu sehen bzw. zu betreuen:

a) Phase I: bis 31. März 2026

- wöchentlich 4 Stunden im Rahmen von einzelbegleiteten Besuchen (Weiterführung der Begleitung mit der geeigneten Fachperson)

b) Phase II: 1. April 2026 bis 31. Mai 2026

wöchentlich 4 Stunden unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei die Übergaben einzelbegleitet (durch geeignete Fachperson) stattfinden

c) Phase III: 1. Juni 2026 bis 31. August 2026

- wöchentlich 8 Stunden (ohne Übernachtung) unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen, wobei die Übergaben einzelbegleitet (durch geeignete Fachperson) stattfinden

d) Phase IV: ab 1. September 2026 bis 31. Dezember 2026

- wöchentlich von Freitagnachmittag Schulschluss bis Samstagvormittag 11 Uhr, unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen

d) Phase V: ab 1. Januar 2027

in den geraden Kalenderwochen (d.h. jedes zweite Wochenende) von Freitagnachmittag, Schulschluss bis Sonntag, 18:00 Uhr,

- wöchentlich an einem Wochentag von Schulschluss bis zum darauffolgenden Wochentag Schulschluss
- in geraden Jahren jeweils über die Osterfeiertage von Karfreitag bis und mit Ostermontag und in ungeraden Jahren von Pfingstsamstag bis und mit Pfingstmontag,
- in geraden Jahren am 25. Dezember um 12:00 Uhr bis am 26. Dezember um 18:00 Uhr und in den ungeraden Jahren vom 24. Dezember um 12:00 Uhr bis am 25. Dezember um 12:00 Uhr,
- in geraden Jahren über die Neujahrsfeiertage vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis am 1. Januar 18:00 Uhr und in ungeraden Jahren am 1. Januar 18:00 Uhr bis am 2. Januar 18:00 Uhr
- für 5 Wochen während der Schulferien, wobei die Ferien mindestens 3 Monate im Voraus abzusprechen sind und bei Nichteinigung der Gesuchstellerin das Entscheidungsrecht in den geraden Jahren zusteht

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch den Gesuchsgegner betreut.

6. Für die Gesuchstellerin wird, ab 1. September 2026 (ab Phase IV gemäss Dispositivziffer 5) eine sozialpädagogische Familienbegleitung angeordnet.

7. Die für den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 18. Juli 2024 des hiesigen Gerichts angeordnete sozialpädagogische Familienbegleitung wird aufgehoben.

8. Die für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2018, sowie D._____ , geboren am tt.mm.2018, errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB wird weitergeführt. Der Beiständin werden die folgenden Aufgaben und besonderen Befugnisse übertragen:

 - Überwachung der persönlichen, sozialen, schulischen und gesundheitlichen Entwicklung der Kinder und diesbezüglich mit den involvierten Fachpersonen in Kontakt zu stehen. Die Beiständin ist berechtigt, bei Ärzten, Therapeuten, Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen diesbezüglich Informationen einzuholen und auszutauschen.

- Regelmässiger Kontakt mit den Eltern, insbesondere Sicherstellung eines regelmässigen Austausches mit der Kindsmutter in den Phasenübergängen des Kontaktrechtes.
- Unterstützung der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder.
- Befugnis, die Modalitäten des Kontaktrechtes der Mutter mit den Kindern (Festlegung Termine, Wochentag und Uhrzeiten, Durchführungsort, Übergabeort) für die Eltern verbindlich festzulegen.
- Überwachung der Einhaltung und Durchführung des festgelegten Kontaktrechtes zwischen Kinder und Mutter und falls notwendig, Anträge an die zuständige Behörde zu stellen.
- Organisation und Begleitung der ab 1. September 2026 angeordneten sozialpädagogischen Familienbegleitung sowie Sicherstellung der Finanzierung.
- Überwachung der Einhaltung der an die Eltern erteilten Weisungen und falls notwendig, Anträge an die zuständige Behörde zu stellen.
- Weiterführung der durch eine Fachperson einzelbegleitete Kontakte der Kinder zur Mutter und Sicherstellung der Finanzierung.
- Organisation und Überwachung der begleiteten Übergaben der Kinder an die Mutter und Sicherstellung der Finanzierung.
- Die Phasenübergänge des festgelegten Kontaktrechtes zwischen Kinder und Mutter zu organisieren und falls notwendig, rechtzeitig Anträge an die zuständige Behörde zu stellen.
- allfällige Kosten für die vorgenannten Kindesschutzmassnahmen tragen die Eltern je zur Hälfte, die Beiständin wird jedoch beauftragt, die Finanzierung bei den entsprechenden Behörden zu beantragen.

9. Der Gesuchsgegner wird im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB angewiesen, das in Dispositivziffer 5 angeordnete Kontakt- und Besuchsrecht der Gesuchstellerin einzuhalten und die von der Beiständin festgelegten Modalitäten zu befolgen.
 Er wird sodann unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB angewiesen, eigene Ferienpläne für das Jahr 2026 mit der Beiständin mindestens einen Monat im Voraus abzusprechen und die Beiständin über den Aufenthaltsort der Kinder während der Ferien zu informieren.
 Während der Phasen I und II gemäss Dispositivziffer 5 wird der Gesuchsgegner unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB angewiesen, mit den Kindern höchstens 1 Mal eine Woche am Stück zu verreisen. Während der Phase III wird der Gesuchsgegner unter Androhung der Straffolgen

gemäss Art. 292 StGB angewiesen, höchstens 1 mal zwei Wochen am Stück zu verreisen. Terminabsagen im Zusammenhang mit anderen freiwilligen Aktivitäten (z.B. Ferienhort, verlängerte Wochenenden) sind nicht erlaubt.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

> Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

10. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2018, sowie D._____, geboren am tt.mm.2018 monatliche Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:

 - Fr. 1'400.– Barunterhalt pro Kind rückwirkend ab 17. April 2024 bis 30. September 2024;
 - Fr. 240.– Barunterhalt pro Kind rückwirkend ab 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024;
 - Fr. 475.– Barunterhalt pro Kind rückwirkend ab 1. Januar 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

 Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

 Diese Unterhaltsbeträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

 Bereits an den Gesuchsgegner überwiesene Familienzulagen für die Periode ab 17. April 2024 sind nicht nochmals zu überweisen.

11. Mangels Leistungsfähigkeit werden keine persönliche Unterhaltsbeiträge zugesprochen.

12. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	6'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	2'760.00	Dolmetscherkosten
Fr.	480.00	Entschädigung schriftliche Auskunft
Fr.	780.20	Entschädigung schriftliche Auskunft
Fr.	**10'020.20**	**Total**

13. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

 Der hälftige Kostenanteil des Gesuchsgegners wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

 Der hälftige Kostenanteil der Gesuchstellerin wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Differenzbetrag wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

14. Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

15. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.

16. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

 Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

 Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar; der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu **(Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).**

Uster, 9. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw Gutzwiller